

BERICHT ÜBER DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG  
ZUM  
31. DEZEMBER 2020  
DER  
EIGENBETRIEB STADTWERKE NIDDERAU  
NIDDERAU



PROF. DR. LUDEWIG U. PARTNER GMBH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
KASSEL

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch des Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die Abschlussprüfung ausschließlich unser Prüfungsbericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser PDF-Datei keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit –auch gegenüber Dritten– allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (AAB vom 1. Januar 2017) richtet.

### **Gliederung des Prüfungsberichtes**

	<b>Seite</b>
1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
3. Rechtliche Verhältnisse und Entwicklungen	7
4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
5. Feststellungen zur Rechnungslegung	11
6. Feststellungen zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs einschließlich der wesentlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von Abschlussposten	14
7. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	19
8. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	19
9. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	21

## **Verzeichnis der Anlagen**

- A Jahresabschluss und Lagebericht
  - A 1 Bilanz zum 31. Dezember 2020
  - A 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
  - A 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2020
  - A 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
- B Rechtliche Verhältnisse und Entwicklungen
- C Berichterstattung gemäß § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

## 1. Prüfungsauftrag

Die Bestellung des Abschlussprüfers gemäß § 318 HGB umfasst die Wahl des Abschlussprüfers, die Auftragserteilung und die Auftragsannahme.

Die Wahl der Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer der

### **Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau, Nidderau**

(im Folgenden auch "Eigenbetrieb" oder "EB" genannt), für das Geschäftsjahr 2020 erfolgte am 11. Februar 2021 durch die Betriebskommission.

Aufgrund dieser Wahl erteilte uns der Vorsitzende der Betriebskommission am 31. März 2021 schriftlich den Auftrag, den

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020**

gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Bei der von uns durchgeführten Prüfung handelt es sich nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung nach § 316 HGB, die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 27 Abs. 2 EigBGes.

Entsprechend § 27 Abs. 2 EigBGes sind wir ferner beauftragt, eine Prüfung gemäß § 53 HGrG vorzunehmen.

Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 22. April 2021 angenommen, da Ausschlussgründe gemäß §§ 319 und 319b HGB nicht vorliegen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Prüfung und Berichterstattung haben wir nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen, wobei wir u. a. die Prüfungsstandards des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (z.B. IDW PS 400er-Reihe und 450) beachtet haben.

Ergänzend wurden die vom Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen Prüfungshinweise berücksichtigt.

Adressat des Prüfungsberichts ist der geprüfte Eigenbetrieb.

Unserem Auftrag liegen die im Rahmen der Auftragsbestätigung vereinbarten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zu Grunde, die diesem Bericht als Anlage beigelegt sind. Unsere Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 dieser Auftragsbedingungen; im Verhältnis zu Dritten haften wir in Fällen des Nr. 6 Abs. 1 nach Nr. 1 Abs. 2 i. V. m. Nr. 9.

## **2. Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1. Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die gesetzlichen Vertreter gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB**

Die gesetzlichen Vertreter haben im Lagebericht und im Jahresabschluss und in den weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere der Unternehmensplanung für das Jahr 2021 die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs beurteilt. Aus dem Lagebericht sind die folgenden Ausführungen als wesentlich hervorzuheben:

- Die Stadtwerke Nidderau sind als Eigenbetrieb der Stadt Nidderau für die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Straßenbau und die Straßenunterhaltung sowie den Hochwasserschutz im Stadtgebiet Nidderau zuständig.
- Im Wirtschaftsplan 2020 und im Jahresabschluss der Stadtwerke Nidderau werden keine Geschäftsvorfälle erfasst, die den Dienstleistungsbereich Straßenbau, Straßenunterhaltung und Hochwasserschutz zuzurechnen sind. Aufwendungen und Erträge für diese Dienstleistung werden somit in den Jahresabschlüssen des Eigenbetriebes nicht ersichtlich.
- Die gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Rahmenbedingungen haben in 2020 nur geringe Auswirkungen auf die Stadtwerke Nidderau ergeben. Dennoch ist die gesamtwirtschaftliche Entwicklung auch in den nächsten Jahren zu beobachten.
- Der Jahresgewinn 2020 beträgt EUR 595.046,61 (Vorjahr: Jahresgewinn EUR 547.906,89).
- Die Gesamtleistung sinkt gegenüber dem Vorjahr um TEUR 37.
- Das Eigenkapital erhöhte sich um TEUR 596 auf TEUR 5.042, die Eigenkapitalquote beträgt 21,2 % (Vorjahr 18,6 %). Unter Einbeziehung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse und den empfangenen Ertragszuschüssen sowie dem Darlehen von der Stadt ergibt sich jedoch ein erweitertes Eigenkapital in Höhe von TEUR 15.185 mit einer erweiterten Eigenkapitalquote von 63,9 %.

- Es sind keine Liquiditätsengpässe eingetreten und auch nach der Wirtschaftsplanung sind keine Liquiditätsengpässe absehbar.
- Für das Geschäftsjahr 2021 wird mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von TEUR 29 gerechnet.
- Die Schmutzwassergebühr beträgt EUR 2,55/m<sup>3</sup>; die Niederschlagswassergebühr in Höhe von EUR 0,57/m<sup>2</sup> wird für die an der Kanalisation angeschlossenen Entwässerungsflächen erhoben.
- Eine Gebührenanpassung wird frühestens ab 2022 oder später erfolgen.
- Die Auswirkungen der Corona-Krise auf das Jahresergebnis 2021 sind aktuell nicht konkret abzuschätzen, jedoch sind negative Folgen auf das Jahresergebnis 2021 bei einem längeren Anhalten oder einer Verschärfung der aktuellen Situation unwahrscheinlich.
- Zum Berichtszeitpunkt sind keine Anzeichen für wesentliche wirtschaftliche Verschlechterungen oder Bestandsgefährdungen bekannt. Das Liquiditätsrisiko des Eigenbetriebs ist durch die strenge Überwachung des Erfolgs- und Vermögensplans unter ständiger Beobachtung.
- Die Stadtwerke müssen den Erhalt des Entsorgungsnetzes aus gesetzlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen betreiben und für die nächsten Generationen sicherstellen.

Die vorstehend aufgeführten Angaben der gesetzlichen Vertreter werden in Abschnitt 6. durch Analysen zu wesentlichen Daten der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Außerdem weisen wir auf unsere Ausführungen in Abschnitt 5.3. hin. Dort sind wir auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen, auf die Änderungen in den Bewertungsgrundlagen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB eingegangen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage und der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs durch die gesetzlichen Vertreter plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist angemessen dargestellt und inhaltlich zutreffend.

Auf die Ausführungen zum Lagebericht in Abschnitt 5.1.3. wird hingewiesen.

## **2.2. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB**

### **Sonstige Unregelmäßigkeiten**

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße der Betriebsleitung oder von Arbeitnehmern gegen nicht die Rechnungslegung betreffende Gesetze oder die Satzung erkennen lassen.

Wir weisen daher daraufhin, dass am 27. September 2013 die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau den Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs per Beschluss mit Wirkung ab 1. Januar 2015 um die Zwecke "Straßenbau und -unterhaltungen" sowie "Hochwasserschutz" erweitert hat.

Infolgedessen wurde die Eigenbetriebssatzung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Erhebung von kommunalen Abgaben erweitert.

In dem Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Nidderau sind (wie auch in den Vorjahresabschlüssen) keinerlei Geschäftsvorfälle und auch keinerlei Kostenbestandteile (und somit auch nicht solche der Betriebsleitung) erfasst, die dem Dienstleistungsbereich "Straßenbau, Straßenunterhaltung sowie Hochwasserschutz" zuzurechnen sind. Dies führt dazu, dass diese Dienstleistungen der Stadtwerke für die Stadt mit ihren Aufwendungen und Erträgen (ggf. in Form von Kostenerstattungen der Stadt) in dem Jahresabschluss des Eigenbetriebs nicht direkt erfasst und somit nicht ersichtlich sind. Nach Aussage der Betriebsleitung auch im Lagebericht entspricht dies der Intention der Stadt Nidderau.

Eine Änderung der Eigenbetriebssatzung ist in der letzten Umsetzungsphase und wird voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2022 verwirklicht.

Die Regelungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 EigBGes bestimmen, dass sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, angemessen zu vergüten und zu erfassen ist. Wie auch in den Vorjahren ergibt sich, dass dies nicht vollumfänglich durch den Eigenbetrieb und die Stadt Nidderau umgesetzt wurde. Die neue Betriebsleitung hat zu dieser Systematik erste Maßnahmen ergriffen, um die Regelungen entsprechend an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Aufbauend darauf ergibt sich, dass keine Erfolgsübersicht, wie in § 24 Abs. 3 EigBGes gefordert, erstellt wurde.

Gemäß § 27 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 S. 1 EigBGes soll der Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden und der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

Wir weisen darauf hin, dass der Eigenbetrieb seinen Verpflichtungen gemäß § 27 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 S. 1 EigBGes u. a. pandemiebedingt nicht rechtzeitig nachkommen konnte. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 wurde am 21. Dezember 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Feststellung des Jahresabschluss 2019 ist am 11. Februar 2021 erfolgt, die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11. Juni 2021.

### **3. Rechtliche Verhältnisse und Entwicklungen**

Die allgemeinen rechtlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Eigenbetriebs sind in der entsprechenden Anlage dargestellt.

Der Eigenbetrieb wird als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) i. S. d. EigBGes geführt. Träger des Eigenbetriebs ist die Stadt Nidderau.

Folgende Vorgänge und Veränderungen bei den rechtlichen Verhältnissen haben sich auf den Jahresabschluss des Berichtsjahres wesentlich ausgewirkt bzw. werden sich künftig auf die Rechnungslegung wesentlich auswirken:

Der Betriebsleiter Herr Dipl.-Ing. Bernhard Lotz wurde zum 1. Mai 2020 abberufen und Frau Dipl.-Ing. Daniela Wißner wurde als neue Betriebsleiterin bestellt.

### **4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Abschlussprüfung sind die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020.

Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 22-27 EigBGes nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB für Kapitalgesellschaften aufgestellt worden. Die Aufstellung des Lageberichts erfolgte gemäß § 289 HGB i.V.m. § 26 EigBGes.

Zur Durchführung der Prüfung haben wir darüber hinaus weitere Unterlagen des Eigenbetriebs herangezogen, die in unseren Arbeitsunterlagen dokumentiert sind.

Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die sonstigen uns gemachten Angaben und ausgehändigten Unterlagen liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Eigenbetriebs. Wir haben diese Angaben und Unterlagen im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung beurteilt.

Gegenstand unserer Tätigkeit war auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und die erweiterte Berichterstattung zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs gemäß § 53 HGrG (vgl. Abschnitt 8.).

Der Prüfungsansatz der pflichtgemäßen Jahresabschlussprüfung besteht nicht in der zielgerichteten Aufdeckung von Vermögensschädigungen (Unterschlagungen) bzw. außerhalb der Rechnungslegungsvorschriften begangener Verstöße. Auch bei ordnungsgemäßer Durchführung der Abschlussprüfung besteht ein unvermeidbares Risiko, dass falsche Angaben auf Grund von Unrichtigkeiten und Verstößen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben, nicht aufgedeckt werden.

Die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften außerhalb der Rechnungslegung ist nur insoweit Gegenstand der Jahresabschlussprüfung wie sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben können.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Unsere Prüfung wurde gemäß §§ 316 ff. HGB und in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung im Sinne der Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. durchgeführt.

Hiernach und in Verbindung mit § 317 Abs. 1 Satz 3 HGB war die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung, die sich wesentlich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, erkannt werden.

Die Auswahl der wesentlichen Prüfungshandlungen erfolgte als Reaktion auf die beurteilten Fehlerrisiken. Art, Umfang und Ergebnis der Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Unserer Tätigkeit lag eine im Rahmen der Prüfungsplanung entwickelte und im Prüfungsprozess fortgeschriebene Prüfungsstrategie zugrunde.

Im Rahmen der Durchführung unserer Prüfung haben wir Prüfungshandlungen zur Feststellung von wesentlichen Fehlerrisiken durchgeführt. Diese Prüfungshandlungen erfolgten im Rahmen der Gewinnung bzw. Fortschreibung eines Verständnisses vom Eigenbetrieb, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld sowie dem eingesetzten rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem (Aufbauprüfung). Auf der Grundlage unserer Beurteilung der Fehlerrisiken haben wir Prüfungsnachweise zur Funktion des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (Funktionsprüfungen) und zu den Aussagen des Jahresabschlusses (aussagebezogene Prüfungshandlungen) überwiegend in Stichproben eingeholt. Dabei haben wir unseren Prüfungsansatz grundsätzlich an der Systematik der Rechnungslegung, also angelehnt an die Posten und Angaben der Rechnungslegung, orientiert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der jeder Abschlussprüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnismöglichkeiten keine absolute, sondern nur eine hinreichende Sicherheit für unsere Prüfungsaussagen erreicht werden kann.

Zu unseren wesentlichen Prüfungshandlungen zur Ermittlung von Fehlerrisiken zählten grundsätzlich:

- Analyse des Eigenbetriebs mit seinen Besonderheiten, den Zielen, Strategien und Risiken,
- Analyse der Eigenbetriebsumgebung und der bestehenden Rahmenbedingungen der Eigenbetriebsbetätigung,
- Beurteilung der Einflussnahmemöglichkeit auf Posten des Jahresabschlusses,
- Feststellung relevanter Geschäftsvorfälle,
- Aufbauprüfung der rechnungslegungsrelevanten Kontrollmaßnahmen (IKS) im Hinblick auf Angemessenheit, eingeschlossen Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung der Kontrollmaßnahmen,
- Beurteilung der Fortführungsprämisse,
- Befragungen im Hinblick auf wesentliche falsche Angaben aufgrund von Verstößen,
- Analytische Prüfungshandlungen,
- Beobachtungen und Inaugenscheinnahmen.

Als allgemeine Reaktionen auf die von uns beurteilten Fehlerrisiken (auf Abschlussebene) wurden Prüfungshandlungen teilweise nach Art, Umfang und Zeitpunkt überraschend durchgeführt.

Als Reaktion auf die von uns ermittelten wesentlichen Fehlerrisiken auf Aussageebene haben wir unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung Funktionsprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang folgende Prüfungsfelder:

- Entwicklung des Anlagevermögens sowie Ansatz und Bewertung der Sonderposten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen,
- Umsatzrealisation und Abgrenzung der Materialaufwendungen,
- Risikobeurteilung zur Auslegung von rechnungslegungsrelevanten Prozessen,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Darüber hinaus haben wir stichprobenweise Nachweis, Ansatz, Ausweis und Bewertung ausgewählter (wesentlicher) Vermögensgegenstände und Schulden sowie Ertrags- und Aufwandsposten und die korrekte zeitliche Abgrenzung einzelner Geschäftsvorfälle geprüft.

Des Weiteren wurde die, sich aus dem Zusammenwirken der Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht ergebende, Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter beurteilt.

An der Inventur der Vorräte zum 31. Dezember 2020 haben wir nicht teilgenommen. Durch geeignete Stichproben haben wir uns jedoch von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt.

Wir haben uns bei unserer Prüfung in den nachstehend aufgeführten Fällen auf Auskünfte und Beurteilung Dritter gestützt und diese verwertet. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

- Bestätigungen von Banken und Rechtsanwälten,
- Saldenbestätigungen von Debitoren und Kreditoren sowie der Stadt und dem Tochterunternehmen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. Dezember 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde von der Betriebskommission am 11. Februar 2021 unverändert festgestellt.

Ferner war der aufgestellte Jahresabschluss des Berichtsjahres Ausgangspunkt unserer Prüfung. Er wurde uns am 2. September 2021 zur Prüfung vorgelegt.

Bei unserer vor Prüfungsbeginn erstellten Prüfungsplanung sind wir von der Prüfungsbereitschaft des Eigenbetriebs ausgegangen. Bei Beginn unserer Tätigkeit haben wir festgestellt, dass die Prüfungsbereitschaft ordnungsgemäß gegeben war.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben uns alle gemäß § 320 HGB erbetenen Aufklärungen und Nachweise gegeben, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Jahresabschlussprüfung erforderlich waren.

Zur Bestätigung der Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und Nachweise sowie des Jahresabschlusses und des Lageberichts haben uns die gesetzlichen Vertreter am 8. November 2021 eine berufübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben, die auch die Auskünfte der genannten Auskunftspersonen umfasst.

Die Geschäftsführung hat uns in dieser Vollständigkeitserklärung u. a. versichert, dass im Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB i.V.m. § 26 EIGBGes erforderlichen Angaben enthält.

Eine Schlussbesprechung hat nicht stattgefunden. Die Prüfungsfeststellungen wurden laufend mit den gesetzlichen Vertretern erörtert. Außerdem wurde ihnen durch Übersendung eines Vorabexemplars Gelegenheit zur Stellungnahme zu unserem Prüfungsbericht gegeben.

## **5. Feststellungen zur Rechnungslegung**

### **5.1. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **5.1.1. Feststellungen zur Buchführung und zu den weiteren geprüften Unterlagen**

Die Finanzbuchführung des Eigenbetriebs wird unter Verwendung einer eigenen EDV-Anlage mit der Software Sage 100.1607 - Rechnungswesen Teilgebiet Finanzbuchhaltung - Version 8.0.1594, der Firma Sage KHK Software GmbH & Co. KG, Frankfurt, abgewickelt.

Für Debitoren und Kreditoren bestehen Offene-Posten-Buchhaltungen mit automatischem Zahlungsverkehr und Mahnwesen.

Daneben wird für die Lohn-/Gehaltsabrechnung die Software der Firma LOGA 2001 Programms des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Hessen (ekom21) eingesetzt.

Die Anlagenbuchhaltung wird über eine eigene EDV-Anlage des Eigenbetriebes unter Verwendung der Software Sage 100.1607 - Rechnungswesen Teilgebiet Finanzbuchhaltung - Version 8.0.1594, der Firma Sage KHK Software GmbH & Co. KG, Frankfurt, abgewickelt.

Für die Ordnungsmäßigkeit der Software Sage 100.1607 - Rechnungswesen Teilgebiet Finanzbuchhaltung - Version 8.0.1594, der Firma Sage KHK Software GmbH & Co. KG, Frankfurt, wurde eine Softwarebescheinigung am 29. August 2016 durch BDO Deutsche Waren-treuhand Aktiengesellschaft erteilt. Der vollständige Prüfungsbericht hat uns vorgelegen.

Die Buchführung und das Belegwesen des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß. Die Buchführung entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

#### **5.1.2. Feststellungen zum Jahresabschluss**

Nach den von uns getroffenen Feststellungen wurden die einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden sowie die übrigen Bilanzposten ordnungsgemäß nachgewiesen.

Der Ausweis der einzelnen Bilanzposten ist ordnungsgemäß nach den §§ 265 und 266 HGB erfolgt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2020 ist unter Beachtung des § 23 Abs. 1 Satz 1 EigBGes in Anwendung der "Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe" in der Fassung vom 9. Juni 1989 gegliedert (Formblatt 1). Die in dem Formblatt 1 aufgeführte Gliederung wurde um die Posten "Rohrnetz", "Forderungen an die Stadt", "Sonderposten für Investitionszuschüsse" und "Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt" ergänzt.

Im Übrigen wurden die Vorschriften des § 23 Abs. 2 EigBGes berücksichtigt.

Das Anlagevermögen ist gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes im Sinne der vorstehenden Verordnung durch Aufstellung eines Anlagennachweises (Formblatt 4) unter besonderer Beachtung der in Formblatt 5 vorgeschriebenen Gliederung dokumentiert worden. Der Anlagennachweis ist als Bestandteil des Anhangs diesem Bericht beigefügt. Die in den Formblättern aufgeführte Gliederung wurde um den Posten "Rohrnetz" ergänzt.

Die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der übrigen Bilanzposten ist nach den Vorschriften der §§ 246 ff. und der §§ 264 ff. HGB für Kapitalgesellschaften erfolgt.

Auf die Einhaltung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 HGB wurde geachtet. Insbesondere wurde bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden zutreffend von der Prämisse der Fortführung des Eigenbetriebs ausgegangen. Die Grundsätze der Ansatz- und der Bewertungsstetigkeit wurden beachtet.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang wiedergegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 ist gemäß Formblatt 2 der "Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe" gegliedert (§ 24 Abs. 1 und 4 EigBGes). Dabei wurde das Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB angewandt. Die Vorschriften des § 277 HGB wurden beachtet.

Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind durch entsprechende Nachweise ordnungsgemäß belegt. Wir haben uns anhand von Stichproben davon überzeugt, dass die sachliche und zeitliche Abgrenzung der Erträge und Aufwendungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 richtig erfolgt ist.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Bei der Aufstellung des Anhangs sind nach unseren Feststellungen die gesetzlichen Vorschriften (u. a. §§ 284 ff. HGB und § 25 EigBGes) beachtet worden.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben der Bezüge der Betriebsleitung im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Wie vorstehend dargestellt, entspricht der Jahresabschluss nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsatzung.

### **5.1.3. Feststellungen zum Lagebericht**

Der Lagebericht entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Auf unsere Beurteilung zur Darstellung der Lage des Eigenbetriebs durch die Betriebsleitung im Lagebericht weisen wir hin.

### **5.2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses gemäß § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB**

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt – d.h. in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

### **5.3. Feststellungen zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen u. a. gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB**

Zu den im Berichtsjahr angewandten wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die Angaben des Eigenbetriebs im Anhang. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit Auswirkungen auf die durch den Jahresabschluss vermittelte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

### **5.4. Aufgliederungen und Erläuterungen von Posten des Jahresabschlusses gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB**

Eine Aufgliederung und Erläuterung von Abschlussposten ist in Abschnitt 6. zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs enthalten, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Aussagen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

**6. Feststellungen zur wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs einschließlich der wesentlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von Abschlussposten**

In Abschnitt 2.1. haben wir bereits zu den Ausführungen der Betriebsleitung über die Lage des Eigenbetriebs Stellung genommen.

Diese Stellungnahme stützt sich auf die eigenen während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse. Sie haben sich in der nachstehenden Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs niedergeschlagen.

Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von stichtagsbezogenen Bilanzrelationen begrenzt.

## 6.1. Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Kapitalstruktur der Gesellschaft hat sich im Berichtsjahr im Vergleich zum vorangegangenen Jahr wie folgt entwickelt:

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%*
<b>AKTIVSEITE</b>						
<b>Anlagevermögen</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.634,8	11,1	2.906,5	12,2	-271,7	-9,3
Sachanlagen	15.864,1	66,8	16.113,0	67,5	-248,9	-1,5
Finanzanlagen	3.810,6	16,0	3.810,6	16,0	0,0	-
	<u>22.309,5</u>	<u>93,9</u>	<u>22.830,1</u>	<u>95,7</u>	<u>-520,6</u>	<u>-2,3</u>
<b>Umlaufvermögen</b>						
Vorräte	26,8	0,1	12,1	0,1	14,7	-
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	912,4	3,8	840,3	3,4	72,1	-
Forderungen an die Stadt	8,8	0,0	7,1	0,0	1,7	23,9
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	12,0	0,1	0,0	0,0	12,0	-
sonstige Vermögensgegenstände	0,5	0,0	10,5	0,0	-10,0	-95,2
liquide Mittel	488,5	2,1	182,6	0,8	305,9	-
	<u>1.449,0</u>	<u>6,1</u>	<u>1.052,6</u>	<u>4,3</u>	<u>396,4</u>	<u>37,7</u>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	0,9	0,0	2,0	0,0	0,0	-
	<u>23.759,4</u>	<u>100,0</u>	<u>23.884,7</u>	<u>100,0</u>	<u>-125,3</u>	<u>-0,5</u>
<b>PASSIVSEITE</b>						
<b>wirtschaftliches Eigenkapital</b>						
Eigenkapital	5.041,5	21,2	4.446,5	18,6	595,0	13,4
Sonderposten für Investitionszuschüsse	3.286,2	13,8	3.609,1	15,1	-322,9	-8,9
Empfangene Ertragszuschüsse	1.651,2	6,9	1.832,3	7,7	-181,1	-9,9
	<u>9.978,9</u>	<u>41,9</u>	<u>9.887,9</u>	<u>41,4</u>	<u>91,0</u>	<u>0,9</u>
<b>mittel- und langfristige Fremdmittel</b>						
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	7.196,7	30,3	7.207,2	30,2	-10,5	-0,1
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	4.884,4	20,6	5.206,0	21,8	-321,6	-6,2
	<u>12.081,1</u>	<u>50,9</u>	<u>12.413,2</u>	<u>52,0</u>	<u>-332,1</u>	<u>-2,7</u>
<b>kurzfristige Fremdmittel</b>						
sonstige Rückstellungen	131,4	0,6	224,5	0,9	-93,1	-41,5
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	972,7	4,1	863,6	3,6	109,1	12,6
Verb. aus Lieferungen und Leistungen	124,6	0,5	109,9	0,5	14,7	13,4
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	412,5	1,7	339,7	1,4	72,8	21,4
Verb. ggü. verbundenen Unternehmen	20,8	0,1	18,1	0,1	2,7	14,9
sonstige Verbindlichkeiten	37,4	0,2	27,8	0,1	9,6	34,5
	<u>1.699,4</u>	<u>7,2</u>	<u>1.583,6</u>	<u>6,6</u>	<u>115,8</u>	<u>7,3</u>
	<u>23.759,4</u>	<u>100,0</u>	<u>23.884,7</u>	<u>100,0</u>	<u>-125,3</u>	<u>-0,5</u>

\*) nur soweit sinnvoll dargestellt

kurzfristig: Restlaufzeit bis zu einem Jahr

langfristig: Restlaufzeit über ein Jahr

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 125,3 (= 0,5 %) auf TEUR 23.759,4 verringert. Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der Verringerung des Anlagevermögens um TEUR 520,6 (= 2,3 %), welcher zum Teil durch den Anstieg der flüssigen Mittel um TEUR 305,9 (= 0,0 %) kompensiert wird.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 95,7 % in 2019 auf 93,9 % im Geschäftsjahr 2020 leicht vermindert. Den Anlagenzugängen in Höhe von TEUR 493,9 stehen Abgänge und Abschreibungen in Höhe von TEUR 1.014,5 gegenüber. Die Zugänge im Berichtsjahr betreffen insbesondere die Anlagen im Bau und dort im Wesentlichen die Baumaßnahme "Bahnhofstraße" in Höhe von TEUR 200,5.

Die Finanzanlagen (TEUR 3.810,6) haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert und betreffen die Anteile an der Abwasser GmbH, Nidderau.

Die Vorräte erhöhten sich um TEUR 14,7 auf TEUR 26,8.

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (um TEUR 72,1) resultiert insbesondere aus den gestiegenen Forderungen gegen die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH. Es wurde im Berichtsjahr eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von TEUR 27,7 gebildet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen ausschließlich die debitorischen Kreditoren.

Das Eigenkapital des Eigenbetriebs ist um TEUR 595,0 (= 13,4 %) auf TEUR 5.041,5 gestiegen. Die Erhöhung resultiert aus dem Jahresüberschuss 2020 (TEUR 595,0). Das Stammkapital (TEUR 100,0) sowie die Rücklagen (TEUR 983,9) blieben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Eigenbetriebs beträgt damit zum Abschlussstichtag 21,2 % (Vorjahr: 18,6 %) des Gesamtkapitals.

Bezieht man noch den Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie die empfangenen Ertragszuschüsse in die Betrachtung mit ein, so ergibt sich ein wirtschaftliches Eigenkapital von TEUR 9.978,9, das sind 41,9 % (Vorjahr: 41,4 %) des Gesamtkapitals.

Die mittel- und langfristigen Fremdmittel (Restlaufzeit über einem Jahr) haben sich um TEUR 332,1 auf TEUR 12.081,1 vermindert. Ursache hierfür ist insbesondere der Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten erhöhten sich hingegen insgesamt um TEUR 98,6 auf TEUR 8.169,4 aufgrund der Aufnahme eines neuen Darlehens bei der Sparkasse Hanau.

Insgesamt ergibt sich ein Anstieg der kurzfristigen Fremdmittel um TEUR 115,8 auf TEUR 1.699,4, da vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (TEUR 412,5, Vorjahr: TEUR 339,7) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (TEUR 972,7, Vorjahr: TEUR 863,6) gestiegen sind. Die sonstigen Rückstellungen sind hingegen um TEUR 93,1 auf TEUR 131,4 gesunken.

**6.2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)**

Ein Bild zur Finanzlage des Eigenbetriebs gibt die Kapitalflussrechnung für das Jahr 2020 in Gegenüberstellung zum Vorjahr. Die Kapitalflussrechnung zeigt die Zahlungsströme der Gesellschaft, die zu einer entsprechenden Veränderung des Finanzmittelfonds (kurzfristig verfügbare Mittel) geführt haben.

		2020 <u>TEUR</u>	2019 <u>TEUR</u>
1.	Periodenergebnis	595,0	547,9
2.	+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.002,0	996,0
3.	- Abnahme der Rückstellungen	-93,1	-77,9
4.	- Auflösung Sonderposten	-527,3	-538,4
5.	- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-88,5	-363,5
6.	- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	-259,8	-551,5
7.	+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2,5	0,6
8.	+ Zinsaufwendungen	314,9	352,6
9.	= <b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>945,7</b>	<b>365,8</b>
10.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-490,5	-801,7
11.	+ Erhaltene Zinsen	0,1	0,5
12.	= <b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-490,4</b>	<b>-801,2</b>
13.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.010,0	1.330,0
14.	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-867,7	-977,1
15.	+ Einzahlungen aus erhaltenen Investitions- u. Ertragszuschüssen	23,3	62,6
16.	- Gezahlte Zinsen	-315,0	-353,1
17.	= <b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-149,4</b>	<b>62,4</b>
18.	<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</b>	305,9	-373,0
19.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>182,6</u>	<u>555,6</u>
20.	= <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b><u>488,5</u></b>	<b><u>182,6</u></b>

Die Kapitalflussrechnung zeigt, dass der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs in Höhe von TEUR 945,7 ausreichte, um den Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von TEUR -149,4 und aus der Investitionstätigkeit in Höhe von TEUR -490,4 ausgleichen zu können. Somit ergibt sich für den Berichtszeitraum auf den Bilanzstichtag ein Anstieg des Finanzmittelfonds um TEUR 305,9 auf TEUR 488,5.

### 6.3. Ertragslage

Fokussiert man die Ertragslage des Eigenbetriebs auf das Berichtsjahr und das vorangegangene Jahr, so zeigt sich zahlenmäßig folgendes Bild der Ertragslage:

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	3.787,6	92,6	3.850,0	93,3	-62,4	-1,6
sonstige betriebliche Erträge	303,2	7,4	278,4	6,7	24,8	8,9
<b>Betriebserträge gesamt</b>	<b>4.090,8</b>	<b>100,0</b>	<b>4.128,4</b>	<b>100,0</b>	<b>-37,6</b>	<b>-0,9</b>
Materialaufwand	1.222,1	29,9	1.201,2	29,1	20,9	1,7
Personalaufwand	781,9	19,1	820,2	19,9	-38,3	-4,7
Abschreibungen	1.002,0	24,5	995,9	24,1	6,1	0,6
sonstige betriebliche Aufwendungen	173,9	4,3	209,5	5,1	-35,6	-17,0
sonstige Steuern	1,0	0,0	1,1	0,0	-0,1	-9,1
<b>betriebliche Aufwendungen gesamt</b>	<b>3.180,9</b>	<b>77,8</b>	<b>3.227,9</b>	<b>78,2</b>	<b>-47,0</b>	<b>-1,5</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>909,9</b>	<b>22,2</b>	<b>900,5</b>	<b>21,8</b>	<b>9,4</b>	<b>-1,0</b>
Zinsen und ähnliche Erträge	0,1	0,0	0,5	0,0	-0,4	-80,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	315,0	7,7	353,1	8,6	-38,1	-10,8
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-314,9</b>	<b>7,7</b>	<b>-352,6</b>	<b>8,5</b>	<b>37,7</b>	<b>10,7</b>
<b>Jahresgewinn</b>	<b>595,0</b>	<b>14,5</b>	<b>547,9</b>	<b>13,3</b>	<b>47,1</b>	<b>-8,6</b>

\*) nur soweit sinnvoll dargestellt

Die Umsatzerlöse des Eigenbetriebs haben sich gegenüber 2019 um TEUR 62,4 (= 1,6 %) auf TEUR 3.787,6 leicht vermindert. Die Gebühren (u. a. Kanalbenutzungsgebühren und Abwassergebühren aus Zisternenanlagen) haben sich im Berichtsjahr um TEUR 47,0 und die Erstattungen (u. a. Starkverschmutzungszuschlag und Kostenerstattungen der Stadt Niddatal) um TEUR 4,7 verringert.

Die sonstigen betrieblichen Erträgen haben sich um TEUR 24,8 auf TEUR 303,2 erhöht. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus einer Versicherungsentschädigung in Höhe von TEUR 13,5 sowie der Auflösung von Rückstellungen.

Der Materialaufwand (TEUR 1.222,1) hat einen Anteil von 29,9 % an den Betriebserträgen und besteht in Höhe von TEUR 370,7 aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und in Höhe von TEUR 851,4 aus Aufwendungen für bezogene Leistungen. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen betreffen im Wesentlichen die Pacht der Kläranlage Windecken (TEUR 272,7), die Instandhaltung von Anlagevermögen (TEUR 234,6) sowie die Klärschlammverwertung und Entsorgungen (TEUR 221,8).

Der Personalaufwand (TEUR 781,9) hat einen Anteil von 19,1 % (i. Vj. 19,9 %) an den Betriebserträgen. In dem Ausweis sind Löhne und Gehälter in Höhe von TEUR 601,3 sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von TEUR 180,6 enthalten.

Bei den Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt TEUR 1.002,0 handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen, die dem Vorjahr weitgehend entsprechen und im Wesentlichen das Rohrnetz betreffen (TEUR 660,6).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 173,9 haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 35,6 (= 17,0 %) vermindert. Sie betreffen im Berichtsjahr insbesondere Aufwendungen für Personal und Verwaltung an die Stadt Nidderau (TEUR 37,6), Versicherungen (TEUR 18,1), Wartung und Instandhaltung (TEUR 25,2) sowie Abschluss-, Prüf-, Rechts- und Beratungskosten (TEUR 28,1).

Das Betriebsergebnis hat sich aufgrund der vorgenannten Entwicklung im Vergleich zu 2019 um TEUR 9,4 auf TEUR 909,9 verbessert.

Das Finanzergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 37,7 verbessert (TEUR -314,9; Vorjahr: TEUR -352,6). Die Ursache hierfür sind im Wesentlichen die geringeren Aufwendungen für den Kapitaldienst für die bestehenden Darlehen ggü. Kreditinstituten.

Insgesamt ergibt sich in 2020 ein Jahresgewinn von TEUR 595,0 (Vorjahr: Jahresgewinn von TEUR 547,9); das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um TEUR 47,1 verbessert.

## **7. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem**

Nach Berücksichtigung des Risikofrüherkennungssystems erfolgt im Rahmen der Prüfung des Lageberichts sowie im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG. Auf die Ausführungen in Abschnitt 8. und in der entsprechenden Anlage wird hingewiesen.

## **8. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG**

Bei unserer Prüfung haben wir gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW gemeinsam mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe erarbeiteten IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet.

Dementsprechend haben wir über den Prüfungsumfang der Jahresabschlussprüfung hinaus geprüft, ob die Betriebsleitung ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen für die Betriebsleitung erfolgt ist (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG). Ferner haben wir in Erweiterung des Berichtserstattungsumfangs zusätzliche Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemacht (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG).

Die erforderlichen Feststellungen gemäß § 53 HGrG erfolgen in diesem Bericht und in der entsprechenden Anlage. Folgende Sachverhalte und Feststellungen, die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung bzw. die wirtschaftlichen Verhältnisse begründen können, sind hervorzuheben:

- Eine Kostenrechnung wird von dem Eigenbetrieb selbst nicht vorgehalten. Der EB hat aber Maßnahmen (Umstellung FiBu-Software) ergriffen, unter anderem um eine Kosten-Leistungs-Rechnung in den Folgejahren zu implementieren.
- Der Eigenbetrieb verfügt über kein formalisiertes und in sich geschlossenes eigenständiges Risikofrüherkennungssystem.
- Die Erweiterung des Gegenstands und Zweck des Eigenbetriebs wurde durch die Stadt Nidderau u. a. hinsichtlich der Erweiterung der Befugnisse der Betriebsleitung der Zuordnung von Vermögensgegenständen und der Abbildung von Geschäftsvorfällen noch nicht umgesetzt. Mit der geplanten Anpassung der Betriebssatzung ab 2022 soll in Hinblick darauf eine entsprechende Umstellung erfolgen, sodass der Gegenstand des Eigenbetriebs diesbezüglich angepasst wird.
- Die Feststellung des Jahresabschluss 2019 ist nicht wie gesetzlich vorgeschrieben innerhalb eines Jahres nach Ende des Geschäftsjahres erfolgt.

Im Bericht über die Prüfung nach § 53 HGrG des Vorjahres vom 21. Dezember 2020 wurden Empfehlungen ausgesprochen, die vom Eigenbetrieb zu beachten waren. Die Vorjahresbeanstandungen sind in der Umsetzungsphase und konnten erst teilweise umgesetzt werden (u. a. Satzungsänderung).

## 9. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

### 9.1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Da unsere Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat, haben wir zu dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Bilanzsumme	EUR	23.759.408,14
Jahresüberschuss	EUR	595.046,61

und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der nachfolgend wiedergegeben ist:

#### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau, Nidderau

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Nidderau, Nidderau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Nidderau, Nidderau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen, §§ 22 ff. EigBGes und § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter (u. a. Betriebsleitung) sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes, §§ 22 ff. EigBGes und § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (§§ 22 ff. EigBGes und § 27 Abs. 2 EigBGes) und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes und den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

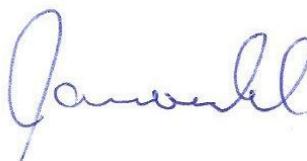
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 8. November 2021

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Uwe Lauerwald  
Wirtschaftsprüfer



Dipl.-Oec. Jörn Linke  
Wirtschaftsprüfer"

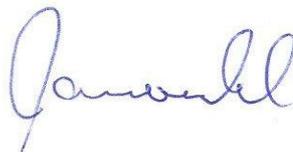
## 9.2. Schlussbemerkung

Den Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben dargestellten Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von den bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Kassel, den 8. November 2021

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Uwe Lauerwald  
Wirtschaftsprüfer



Dipl.-Oec. Jörn Linke  
Wirtschaftsprüfer



Abschrift

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel

10737/20

Seite A 1

Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau, Nidderau

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	2.634.814,00	2.906.462,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	54.704,65	54.704,65
2. Rohrnetz	15.720.009,33	15.172.633,45
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.856,00	14.989,25
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	63.480,74	870.681,68
	15.864.050,72	16.113.009,03
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	3.810.614,85	3.810.614,85
	22.309.479,57	22.830.085,88
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	26.836,48	12.059,70
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	912.413,04	840.290,32
2. Forderungen an die Stadt	8.764,20	7.123,08
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	12.000,00	0,00
4. sonstige Vermögensgegenstände	476,81	10.499,23
	933.654,05	857.912,63
III. Guthaben bei Kreditinstituten	488.508,94	182.635,10
	1.448.999,47	1.052.607,43
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	929,10	2.004,07
	<u>23.759.408,14</u>	<u>23.884.697,38</u>

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Stammkapital	100.000,00	100.000,00
II. Rücklagen		
Zweckgebundene Rücklage	983.876,67	983.876,67
III. Gewinn		
Gewinn des Vorjahres (Gewinnvortrag)	3.362.577,13	2.814.670,24
Jahresgewinn	595.046,61	547.906,89
	3.957.623,74	3.362.577,13
	5.041.500,41	4.446.453,80
<b>B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE</b>	3.286.202,09	3.609.132,32
<b>C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE</b>	1.651.186,00	1.832.303,17
<b>D. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
sonstige Rückstellungen	131.411,00	224.511,00
<b>E. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.169.396,05	8.070.821,52
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 972.701,31 (Vorjahr: EUR 863.632,97)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	124.601,78	109.944,63
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 124.601,78 (Vorjahr: EUR 109.944,63)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	5.296.860,95	5.545.727,34
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 412.517,22 (Vorjahr: EUR 339.703,30)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	20.784,56	18.145,18
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 20.784,56 (Vorjahr: EUR 18.145,18)		
5. sonstige Verbindlichkeiten	37.465,30	27.658,42
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 37.465,30 (Vorjahr: EUR 27.658,42)		
- aus Steuern: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
- im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	<u>13.649.108,64</u>	<u>13.772.297,09</u>
	<u>23.759.408,14</u>	<u>23.884.697,38</u>

**Abschrift**

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel

10737/20

Seite A 2

**Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau, Nidderau**

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020**

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	3.787.644,14	3.850.000,98
2. sonstige betriebliche Erträge	303.110,23	278.381,31
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-370.679,63	-351.434,64
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-851.372,83	-849.794,05
	-1.222.052,46	-1.201.228,69
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-601.270,36	-641.547,22
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-180.599,09	-178.626,04
- davon für Altersversorgung: EUR 54.206,24 (Vorjahr: EUR 54.148,96)		
	-781.869,45	-820.173,26
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.001.986,76	-995.946,67
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-173.952,08	-209.402,16
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	107,50	543,60
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-314.998,14	-353.136,88
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
<b>9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>596.002,98</b>	<b>549.038,23</b>
10. sonstige Steuern	-956,37	-1.131,34
<b>11. Jahresgewinn</b>	<b>595.046,61</b>	<b>547.906,89</b>

Nachrichtlich:

Der Jahresgewinn in Höhe von EUR 595.046,61 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

# **StadtWerke Nidderau**

## **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020**

### **Anhang für das Geschäftsjahr 2020**

#### **I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS**

Die Stadtwerke Nidderau sind ein Eigenbetrieb der Stadt Nidderau.

Für den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 wurden gemäß § 22 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) zur Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften sinngemäß angewandt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt gem. § 23 EigBGes in Anwendung des Formblattes 1 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss für Eigenbetriebe“ vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016. Die Gliederung wird entsprechend den Regelungen des § 20 i. V. m. § 23 EigBGes ergänzt und erweitert. Die Gliederung des Anlagevermögens erfolgt entsprechend Formblatt 5, welches erforderlichenfalls zu ergänzen ist, sowie bei mehreren Betriebszweigen entsprechend § 20 EigBGes nach diesen jeweils auch getrennt bilanziert und gegliedert werden muss. Der Eigenbetrieb erweitert den Anlagennachweis für den Bereich Abwasserentsorgung um den Posten „Rohrnetz“.

Unter Berücksichtigung von § 265 Abs. 5 HGB sowie 23 Abs. 1 EigBGes werden in der Bilanz die Position „Forderungen gegen die Gemeinde“ in „Forderungen gegen die Stadt“ sowie die Position „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde“ in „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt“ umbenannt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 24 EigBGes nach dem Formblatt 2 der „Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss für Eigenbetriebe“ aufgestellt.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgt nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 bis 263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß der §§ 264 bis 283 HGB.

## II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen und vermindert um Abschreibungen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet und bilanziert (fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten). Das Anlagevermögen enthält u. a. Herstellungskosten (Fremdkapitalzinsen und weitergeleitete öffentliche Zuschüsse) für das Nutzungsrecht an der neuen Kläranlage. Die Abschreibungen werden gemäß § 253 HGB nach der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bemessen und unter analoger Verwendung der steuerlichen Abschreibungstabellen bemessen und nach der linearen Methode in Ansatz gebracht.

Art des Vermögensgegenstands	Nutzungsdauer in Jahren
Immaterielle Vermögensgegenstände	3
Gebäude	20 – 50
Kanalneubau/Erneuerung	57
Fahrzeuge, KFZ-Vorrichtungen und Anhänger	6 – 10
Maschinen und maschinelle Anlagen	3 – 15
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 10
Geringwertige Wirtschaftsgüter / Sammelposten	1-5

Geringwertige Anlagengüter bis EUR 250,00 netto werden im Anschaffungsjahr in voller Höhe abgeschrieben. Für die Anlagengüter von EUR 250,00 bis EUR 1.000,00 netto wird jährlich ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre mit 20% aufgelöst wird.

Beim Sachanlagevermögen werden wegen eines verbesserten Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage die Anschaffungs- und Herstellungskosten ungekürzt um Investitionszuschüsse gezeigt. Die Investitionszuschüsse werden in einem Sonderposten auf der Passivseite ausgewiesen und korrespondierend zum Anlagevermögen aufgelöst.

Die bei den Finanzanlagen ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu fortgeschriebenen, durchschnittlichen Einstandspreisen beziehungsweise zu den niedrigeren Bezugspreisen bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden erkennbare Risiken durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 2,8 % der Nettoforderungen gebildet.

Die flüssigen Mittel werden mit dem Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Bewertung des Stammkapitals erfolgt zum Nennwert.

In die zweckgebundene Rücklage werden nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die handelsrechtlichen Gewinnvorträge eingestellt.

Der Gewinn des jeweiligen Berichtsjahres wird in dem Gewinn der Vorjahre (Gewinnvortrag) dargestellt.

Die zur Durchführung von Investitionen erhaltenen Zuschüsse Dritter werden einem Sonderposten zugeführt, der jährlich in Höhe der Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst wird.

Die von den Anschlussnehmern erhobenen Anschlussbeiträge und -kostensätze werden nach § 23 Abs. 3 EigBGes als "Empfangene Ertragszuschüsse" passiviert und jährlich mit 5 % zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die Ermittlung der sonstigen Rückstellungen erfolgt nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme oder dem zur Abdeckung des Risikos drohender Verluste und ungewisser Verbindlichkeiten benötigten Betrags (notwendiger Erfüllungsbetrag bzw. Zukunftswert). Bei den sonstigen Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten die voraussichtlichen Kosten für die Archivierung von Geschäftsunterlagen, Kosten für ausstehenden Urlaub und Überstunden, sowie Kosten für Prüfungs- Steuerberatungs- und sonstige Beratungsleistungen.

Die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wird mit dem handelsrechtlich möglichen Wertansatz (IDW RS HFA 3 Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen) bewertet. Es werden ein Rechnungszinsfuß von 0,47 % p. a. (Vorjahr 0,63 % p. a.) sowie ein Gehaltstrend von 2,00 % p. a. zugrunde gelegt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUST-RECHNUNG**

#### **Erläuterungen zur Bilanz**

##### **Anlagevermögen**

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** mit den historischen Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 268 Abs. 2 HGB stellen sich in folgendem Anlagenspiegel dar, welcher unter Berücksichtigung der Formblätter 4 und 5 zu § 25 Abs. 2 EigB-Ges erstellt wurde.

Entwicklung des Anlagevermögens  
der Stadtwerke Nidderau  
im Wirtschaftsjahr 2020

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Durchschnittlicher	
	Anfangsstand	Zugang/ Zuschreibung (Z)	Abgang/ Tilgung (T)	Umbuchung	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen des Wirtschaftsjahres/ Vorjahresabschreibungen auf Zuschreibungen auf Zuschreibungen (Z)	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Abschreibungssatz	Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.639.166,01	34.275,25	0,00	0,00	7.673.441,26	4.732.704,01	305.923,25	0,00	5.038.627,26	2.634.814,00	2.906.462,00	3,99	34,34
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>7.639.166,01</b>	<b>34.275,25</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.673.441,26</b>	<b>4.732.704,01</b>	<b>305.923,25</b>	<b>0,00</b>	<b>5.038.627,26</b>	<b>2.634.814,00</b>	<b>2.906.462,00</b>	<b>3,99</b>	<b>34,34</b>
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	54.704,65	0,00	0,00	0,00	54.704,65	0,00	0,00	0,00	0,00	54.704,65	54.704,65	0,00	100,00
2. Rohrnetz	37.186.639,03	0,00	27.130,56	1.238.577,01	38.398.085,48	22.014.005,58	689.111,13	25.040,56	22.678.076,15	15.720.009,33	15.172.633,45	1,79	40,94
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	152.191,48	18.256,13	3.795,21	0,00	166.652,40	137.202,23	6.952,38	3.358,21	140.796,40	25.856,00	14.989,25	4,17	15,51
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	870.681,68	441.376,07	10.000,00	-1.238.577,01	63.480,74	0,00	0,00	0,00	0,00	63.480,74	870.681,68	0,00	100,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>38.264.216,84</b>	<b>459.632,20</b>	<b>40.925,77</b>	<b>0,00</b>	<b>38.682.923,27</b>	<b>22.151.207,81</b>	<b>696.063,51</b>	<b>28.398,77</b>	<b>22.818.872,55</b>	<b>15.864.050,72</b>	<b>16.113.009,03</b>		
III. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.810.614,85	0,00	0,00	0,00	3.810.614,85	0,00	0,00	0,00	0,00	3.810.614,85	3.810.614,85	0,00	100,00
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>3.810.614,85</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.810.614,85</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.810.614,85</b>	<b>3.810.614,85</b>	<b>0,00</b>	<b>100,00</b>
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	<b>49.713.997,70</b>	<b>493.907,45</b>	<b>40.925,77</b>	<b>0,00</b>	<b>50.166.979,38</b>	<b>26.883.911,82</b>	<b>1.001.986,76</b>	<b>28.398,77</b>	<b>27.857.499,81</b>	<b>22.309.479,57</b>	<b>22.830.085,88</b>	<b>2,00</b>	<b>44,47</b>

## **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Restlaufzeit sämtlicher **Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände** beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr.

Niederschlagungen sind im Vergleich zum Vorjahr (TEUR 0,8) um TEUR 2,6 gestiegen, dies sind 0,01% Verlust zu den Umsatzerlösen.

Pauschalwertberichtigungen werden mit einem Prozentsatz von 2,8 % berechnet und steigen im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 2,8.

## **Eigenkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 100.000,00.

## **Rücklagen**

Im Jahresabschluss wird eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von TEUR 983,9 ausgewiesen.

## **Sonderposten**

Der Sonderposten enthält Investitionszuschüsse (TEUR 1.797,6, Vorjahr: TEUR 2.071,0), die im Wesentlichen die Kläranlage betreffen, Zuschüsse für Fremderschließungen von Grundstücken (TEUR 1.488,6, Vorjahr: TEUR 1.538,2) und empfangene Ertragszuschüsse (TEUR 1.651,2, Vorjahr: TEUR 1.832,3), die hauptsächlich Hausanschlüsse und Anliegerbeiträge betreffen.

## **Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Urlaubsansprüche und Überstunden der Mitarbeiter (TEUR 30,0, Vorjahr: TEUR 33,1), übrige sonstige Personalkosten im Zusammenhang mit der Jahresabschlusserstellung (TEUR 5,0, Vorjahr: TEUR 5,0), Jahresabschlussprüfung und Beratung (TEUR 25,0 Vorjahr: TEUR 23,1) sowie Archivierungskosten (TEUR 5,2, Vorjahr: TEUR 5,2).

## **Altersteilzeitrückstellungen**

Altersteilzeitrückstellungen werden gebildet für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit (TEUR 66,2). Die Freistellungsphase der Altersteilzeit endet 04/2022.

**Verbindlichkeiten**

	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>davon mit einer Restlaufzeit</b>		
	<b>TEUR</b>	<b>bis 1 Jahr TEUR</b>	<b>mehr als 1 Jahr TEUR</b>	<b>mehr als 5 Jahre TEUR</b>
Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten (Vorjahr)	8.169 (8.071)	973 (954)	7.196 (7.117)	4.040 (3.857)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun- gen	125 (110)	125 (110)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegen- über der Stadt (Vorjahr)	5.297 (5.546)	413 (340)	4.884 (5.206)	3.762 (4.008)
Verbindlichkeiten gegen- über verbundenen Unter- nehmen (Vorjahr)	21 (18)	21 (18)	0 (0)	0 (0)
sonstige Verbindlichkei- ten (Vorjahr)	37 (28)	37 (28)	0 (0)	0 (0)
<b>Gesamt (Vorjahr)</b>	<b>13.649 (13.773)</b>	<b>1.569 (1.450)</b>	<b>12.080 (12.323)</b>	<b>7.802 (7.865)</b>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden direkt über den Sonderhaushalt aufgenommen und getilgt.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt betreffen eine Kreditzuweisung aus dem Jahr 2002 mit einer Laufzeit bis 2056.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung****Gesamtleistung**

Die Gesamtleistung aus Eigenbetrieben setzen sich zusammen aus Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen.

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	TEUR	TEUR
Benutzungsgebühren	3.020	2.974
Entwässerungsumlage für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Nidderau	371	371
Betriebskosten-Investitionskostenerstattung der Stadt Niddatal	110	97
Versicherungsentschädigung	14	0
Auflösung Ertragszuschüsse	204	216
Auflösung Sonderposten Investitionszuschüsse	323	322
Kostenerstattungen und Verwaltungsgebühren	35	27
Auflösung Rückstellungen	14	120
sonstige Erträge	0	1
	<hr/>	<hr/>
<b>Gesamt</b>	<b>4.091</b>	<b>4.128</b>

Die Gesamtleistung aus dem Eigenbetrieb ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 37 gesunken. Der Rückgang resultiert maßgeblich aus der höheren Auflösung von Rückstellungen im Vorjahr.

Die Umsatzerlöse betreffen hauptsächlich Erlöse aus Benutzungsgebühren. Die daraus resultierenden Gebühren bilden zum einen den Anteil an Schmutzwassergebühr nach dem Frischwasserverbrauch und zum anderen den Anteil an der jährlich zu entrichteten Niederschlagswassergebühr entsprechend der festgestellten versiegelten Fläche.

**Materialaufwand**

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	TEUR	TEUR
Heizung, Beleuchtung, Wasser	279	225
Unterhaltungskosten/Reparaturen	262	272
Fällmittel und Schmierstoffe	92	123
Schlammbehandlung	221	210
Kanal- und Abwasseruntersuchung	51	65
Bearbeitungsgebühren Kreiswerke Main-Kinzig	44	44
Pacht	273	262
	<hr/>	<hr/>
<b>Gesamt</b>	<b>1.222</b>	<b>1.201</b>

Der Materialaufwand ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 21 gestiegen.

### Personalaufwand

Der Personalaufwand betrifft die dem Eigenbetrieb gemäß Stellenübersicht zugeordneten Mitarbeiter.

Aufgrund zusätzlicher tariflicher Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bestehen zum Abschlussstichtag nichtbilanzielle Verpflichtungen gegenüber der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie gegenüber der Zusatzversorgungskasse Hessen (ZVK).

Die zukünftige Entwicklung der Umlagensätze ist abhängig von der zukünftigen Zahl der Versicherungsnehmer und deren umlagepflichtigen Entgelte, sodass hierzu keine Aussagen getroffen werden können. Informationen zu etwaigen Fehlbeträgen, die zu Rückgriffsverpflichtungen seitens des Eigenbetriebs führen können, liegen nicht vor.

### sonstige betriebliche Aufwendungen und sonstige Steuern

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
	TEUR	TEUR
Personal- und Verwaltungskostenerstattung	38	38
Verluste aus Anlagenabgängen	3	0
Geschäftsausgaben	86	133
Wartungskosten	25	14
Versicherungen	18	23
Abschreibung Forderungen	4	0
<b>Gesamt</b>	<b>174</b>	<b>209</b>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 35 TEUR.

## Jahresergebnis

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 schloss der Eigenbetrieb insgesamt mit einem Jahresgewinn von EUR 595.046,61 ab.

## IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

#### Pachtvertrag Kläranlage (Laufzeit mehr als fünf Jahre)

Mit Vertrag vom 18. Januar 2000 hat/haben sich die Stadt/Stadtwerke für eine unbestimmte Zeit zur Anpachtung der durch die Abwasser GmbH Nidderau errichteten Kläranlage verpflichtet. Seit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Kläranlage in 2003 stellt die Abwasser GmbH auch entstehende Abschreibungen zuzüglich Nebenkosten und eines Gewinnaufschlages den Stadtwerken jährlich in Form einer Pacht in Rechnung. Im Jahr 2020 beträgt die vertragliche Pacht EUR 272.737,17.

### Weitere Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren

	<u>EUR/Jahr</u>
<u>Wartungsverträge</u>	
- Hörmann/Toranlage	1.257,83
- Müller & Richter/Geo-As	2.709,83
- Desk/Office-Line	2.459,44
 <u>Dienstleistungsverträge</u>	
- Kreiswerke Main-Kinzig GmbH	43.880,75
- Stadt Niddatal/Abwasserentsorgung OT Kaichen /Einnahme	110.111,67
 <u>Verbundene Unternehmen</u>	
- Stadt Nidderau/EDV-Wartung	4.220,54
- Stadt Nidderau/Miete Büroräume	4.547,40

**Honorar des Abschlussprüfers**

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 zu berechnende Gesamthonorar für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt TEUR 5. Des Weiteren wurden für das Geschäftsjahr 2020 keine anderen sonstige Beratungs- und Bestätigungsleistungen erbracht.

**Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen**

In der nachfolgenden Tabelle werden sämtliche wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen und ihre Gesamtentgelte im Jahr 2020 angegeben. Dabei wird keine Untergliederung in marktübliche und marktunübliche Geschäfte getroffen.

Art des Geschäfts Art der Bezeichnung	Erbringung von Dienstleistungen TEUR	Bezug von Dienstleistungen TEUR	Gewährte Darlehen TEUR	Erhaltene Darlehen TEUR	Erstattungen TEUR
– Träger / Stadt	371	5	-	154	37
– Betriebskommission	-	-	-	-	-
– Nahestehendes Unternehmen	12	273	-	-	-

**Personalstand**

Bei dem Eigenbetrieb waren im Berichtsjahr durchschnittlich ohne Auszubildende 10 (Vorjahr 11) Vollzeitkräfte beschäftigt. Das Personal setzt sich aus 6 gewerblichen Arbeitnehmern, 2 Ingenieuren und 2 Verwaltungsangestellten zusammen.

**Beteiligungen**

Die Stadt Nidderau ist alleinige Gesellschafterin der Abwasser GmbH Nidderau. Das Stammkapital der Abwasser GmbH beträgt EUR 25.564,59 und ist in voller Höhe eingezahlt. Der aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss 2020 der Gesellschaft weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.162,46 Euro aus.

**Betriebsleitung**

Betriebsleiter des Eigenbetriebes war Herr Dipl.-Ing. Bernhard Lotz. Er wurde zum 30.04.2020 abberufen und Frau Dipl.-Ing. Daniela Wißner wurde mit Wirkung zum 1.05.2020 als neue Betriebsleiterin des Eigenbetriebes bestellt.

Die Vergütung richtet sich nach dem Stellenplan TVÖD 14. Von der Befreiungsvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Der **Betriebskommission** gehörten im Berichtszeitraum folgende Personen an:

### **Mitglieder**

Herr Erster Stadtrat Rainer Vogel, Dipl. Ing. agr. (FH), Vorsitzender

Herr Stadtrat Hanstheo Freywald, Dipl. Bergbauingenieur im Ruhestand

Herr Stadtrat Günter Brandt, Erster Kriminalhauptkommissar a.D.

Herr Stadtverordneter Bernd Heinrich, Postbeamter a.D.

Herr Stadtverordneter Hans Günter Frech, Techn. Angestellter im Ruhestand

Frau Stadtverordnete Angelika Schmid, EDV Kauffrau

Herr Stadtverordneter Jürgen Jung, Dipl. Verwaltungswirt im Ruhestand

Frau Personalrätin Julia König, Verwaltungsfachangestellte

Herr Personalrat Stephan Reitz, Facharbeiter Bauhof

Im Berichtsjahr fanden sechs Sitzungen der Betriebskommission statt. Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Geschäftsjahr EUR 324,00 an Sitzungsgeldern.

### **Vorschlag für die Behandlung des Jahresergebnisses**

Die Betriebsleiterin der Stadtwerke Nidderau schlägt vor, den Jahresgewinn 2020 von EUR 595.046,61 auf neue Rechnung vorzutragen.

Nidderau, den 03.11.2021

Dipl.-Ing. Daniela Wißner  
Leiterin des Eigenbetriebs  
Stadtwerke Nidderau

# **StadtWerke Nidderau**

## **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020**

### **Lagebericht zum Geschäftsjahr 2020**

#### **A. Darstellung des Geschäftsverlaufs**

- I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit
- II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen
- III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

#### **B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes**

- I. Ertragslage
- II. Vermögenslage
- III. Finanzlage
- IV. Wirtschaftsplan

#### **C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes**

- I. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung in 2021
- II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2021 und das folgende Wirtschaftsjahr

#### **D. Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung**

#### **E. Sonstige Angaben**

Risikomanagementziele und Finanzierungsinstrumente

## Darstellung des Geschäftsverlaufs

### I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.07.1997 wurden die Stadtwerke Nidderau zum 01.01.1998 gegründet.

Als Betriebsleiter des Eigenbetriebes wurde Herr Dipl.-Ing. Bernhard Lotz zum 01.05.2020 abberufen und Frau Dipl.-Ing. Daniela Wißner mit Wirkung zum 01.05.2020 als neue Betriebsleiterin des Eigenbetriebes bestellt.

Die Stadtwerke Nidderau sind als Eigenbetrieb der Stadt Nidderau für die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Straßenbau und die Straßenunterhaltung sowie den Hochwasserschutz im gesamten Stadtgebiet Nidderau zuständig. Die Stadtwerke Nidderau betreiben das Kanalisationsnetz (Bau und Unterhaltung) mit allen Kanalbauwerken (Pumpstationen, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken bzw. Stauraumkanäle) und die Kläranlage Erbstadt (Bau, Unterhaltung und Abwasserreinigung). Weiterhin sind die Stadtwerke Nidderau Pächter und Betreiber der Kläranlage Windecken. Die Investitionen der baulichen und verfahrenstechnischen Abwasseranlagen der Kläranlage Windecken werden durch die Abwasser GmbH Nidderau vorgenommen. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten dieser Kläranlage obliegen den Stadtwerken Nidderau.

In dem Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke sind für den Straßenbau, die Straßenunterhaltung und den Hochwasserschutz keinerlei Geschäftsvorfälle erfasst. Der Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke enthält keinerlei Kostenbestandteile (und somit auch nicht solche der Betriebsleitung), die dem Dienstleistungsbereich „Straßenbau, Straßenunterhaltung sowie Hochwasserschutz“ der Stadtwerke zuzurechnen sind.

Dies führt – möglicherweise im Widerspruch zu eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen – dazu, dass der Erfolg oder Misserfolg in Form von Kosteneinsparungen und/oder Effizienzsteigerungen in Bezug auf diese Dienstleistungstätigkeit der Stadtwerke mit ihren Kosten- und Erlösarten (letztere u.a. ggf. in Form von Kostenerstattungen der Stadt) in den Jahresabschlüssen des Eigenbetriebes nicht ersichtlich wird.

Gleichwohl entspricht diese Handhabung der Intention der Stadt.

## II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Entwicklungen standen auch 2020 unter dem Einfluss der Entwicklungen in Europa. Die hohe Verschuldung einiger Staaten hat das Vertrauen in die Länderbonität geschädigt. Auch die Kreditwürdigkeit von kommunalen Haushalten steht auf dem Prüfstand und einige hessische Kommunen stehen noch unter dem „Schutzschirm“ des Landes. Branchenspezifische Auswirkungen konnten in 2020 nur für Bauleistungen im Straßenbau festgestellt werden.

Wesentliche Leistungsmerkmale der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Deutschland sind die langfristige Sicherheit der Ver- und Entsorgung, die hohe Trinkwasserqualität, ein hoher Abwasserentsorgungsstandard, hohe Kundenzufriedenheit und sorgsamer Umgang mit den Wasserressourcen bei wirtschaftlicher Effizienz herausgestellt. Die hochwertigen technischen Standards und die Einhaltung der strengen gesetzlichen Vorgaben führen zu der hohen Qualität und der langfristigen Sicherheit der deutschen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Insbesondere der demografische Wandel, eine zunehmende Urbanisierung und der Klimawandel stellen für die deutsche Wasserversorgung eine große Herausforderung dar. Sie sind z.B. verbunden mit deutlich erhöhten Spitzenfaktoren im Trinkwasser und Starkregenereignissen im Abwasser und Hochwasserabflüssen in Gewässern. Hierdurch ist eine weitere Spreizung zwischen Grund- und Spitzenbedarf erkennbar, die erforderlichen Maßnahmen führen zu höheren Kosten.

Für die Stadtwerke Nidderau haben sich in 2020 nur geringe Veränderungen durch gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Einflüsse ergeben. Der Energiesektor (Strommarkt) ist noch in Bewegung. Die Energieverbrauchskosten sind durch die Reform des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) und der EEG-Umlage auf hohem Niveau.

In Deutschland und der Europäischen Union (EU) wurden bisher keine konkreten Grenzwerte für Mikroschadstoffe wie Arzneimittelrückstände und Hormone definiert. Nach der in der EU geforderten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden im Anhang X lediglich 45 prioritäre Stoffe deklariert. Vor allem fehlende Grenzwerte im Bereich der Spurenstoffe verhindern die Realisierung einer vierten Reinigungsstufe. Auch die fehlende großtechnische Erfahrung auf Kläranlagen verhindert die Umsetzung. Darüber hinaus wird ersichtlich, dass eine Vergleichbarkeit der Techniken und nötigen Randbedingungen je nach Mikroverunreinigungen noch nicht möglich ist. Die Suche nach einem gemeinsamen Ziel und einer Lösung für alle Abwasserwerke bleibt weiterhin offen.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird auch in den nächsten Jahren zu beobachten sein.

### III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Geschäftsjahr

Der Jahresgewinn der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2020 beträgt EUR 595.046,61 (Vorjahr: Jahresgewinn EUR 547.906,89).

Abwasserleitungen und -kanäle sind ein wichtiger Bestandteil des kommunalen Anlagevermögens und stellen in der Regel den werthaltigsten Immobilienbesitz einer Kommune dar. Regelmäßige, fachlich einwandfrei durchgeführte Kontrollen dienen nicht nur dem Erhalt dieses Vermögens, sondern leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Grundwasser und Boden und damit nicht zuletzt der Trinkwasserversorgung.

Die alljährlichen Untersuchungen nach der Abwassereigenkontrollverordnung des Landes Hessen (EKVO) fanden in Ostheim statt, es wurden 212 Kanalhaltungen mit einer Spezialkamera gefilmt, insgesamt über 9 Kilometer Kanalrohr.

In einem der wichtigsten Kanalsammler in Heldenbergen, Innendurchmesser 1 Meter, wurden Infiltrationsstellen mit Robotertechnik mittels Edelstahl-Manschetten abgedichtet. Im Zuge der Erneuerung der Bahnhofstraße zwischen Nidder und Wingertstraße wurden 325 m Kanal mit 13 Schächten verbaut, der Regenwasserkanal samt Anschlussstutzen wurde saniert und 62 Hausanschlussleitungen wurden bis zum Grundstück erneuert, zudem 38 Straßenabläufe. Die Grundschule in Ostheim bekam neue Sportanlagen, hierbei musste ein städtischer Kanal umgelegt werden, insgesamt 45 m Kanal wurden in diesem Zuge neu gebaut. Für insgesamt 34 private Neubauvorhaben im Stadtgebiet wurden die Entwässerungsanträge geprüft und genehmigt und mehrere neue Anschlussleitungen hergestellt. Weitere 9 Kanalanschlussleitungen im Bestand wurden erneuert.

Wegen des Coronavirus wurde im März 2020 ein Notfallplan in Kraft gesetzt. Zur Vermeidung eines evtl. personellen Totalausfalles, der sich ja schlimmstenfalls nicht nur durch eine tatsächliche Infektion, sondern auch durch eine verdachtsbegründete Quarantänesituation des gesamten Personals ergeben könnte, wurde ab KW 12/2020 das Betriebspersonal in 2 Gruppen aufgeteilt und diese Gruppen dauerhaft räumlich voneinander getrennt. Es wurden Absprachen mit den Kläranlagen in Schöneck, Altenstadt und Rodenbach getroffen. Im Worst Case hätten Mitarbeiter der Nachbar-Kläranlagen

unbedingt erforderliche Aufgaben auf den Kläranlagen Windecken und Erbstadt übernehmen müssen, wie auch umgekehrt.

Um das Risiko bei Ausfall/Unterbrechung von Lieferketten zu minimieren, wurde eine Notfall-Bevorratung der betriebstechnisch notwendigen Chemikalien, Reagenzien, Materialien usw. angelegt.

Die Entwässerungssatzung ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 23.12.2005 am 01.01.2006 in Kraft getreten. Die Schmutzwassergebühr beträgt seitdem EUR 2,55/m<sup>3</sup>; die Niederschlagswassergebühr in Höhe von EUR 0,57/m<sup>2</sup> wird für die an der Kanalisation angeschlossenen Entwässerungsflächen erhoben. Beide Gebühren hatten in 2020, und werden auch noch in 2021 Bestand haben. Für den Gebührenzeitraum von 2013 bis 2019 wurde die Gebührenkalkulation überprüft. Die Abwassergebühr wurde für die Jahre 2019 und 2020 beibehalten. Eine Gebührenanpassung wird frühestens ab 2023 vorgenommen.

**B. Darstellung der Lage des Eigenbetriebes**I. Ertragslage

	2020 TEUR	Vorjahr TEUR	Abweichung TEUR
Gesamtleistung			
– Benutzungsgebühren	3.020	2.973	+47
– Entwässerungsumlage für öffentliche Straßen, Wege und Plätze der Stadt Nidderau	371	371	0
– Auflösung Rückstellungen	14	120	-106
Betriebskosten-Investitionskostenerstattung der Stadt Niddatal	110	97	+13
– Auflösung Ertragszuschüsse	204	216	-12
– Auflösung Sonderposten Investitionszuschüsse	323	321	+2
– Kostenerstattungen und Verwaltungsgebühren	35	27	+8
– Versicherungsentschädigung	14	0	+14
– Sonstige Erträge	0	3	-3
	<b>4.091</b>	<b>4.128</b>	<b>-37</b>
Materialaufwand			
– Heizung, Beleuchtung, Wasser	279	225	+54
– Unterhaltungskosten/Reparaturen	262	272	-10
– Fällmittel und Schmierstoffe	92	123	-31
– Schlammbehandlung	221	210	+11
– Kanal- und Abwasseruntersuchung	51	65	-14
– Bearbeitungsgebühren Kreiswerke Main-Kinzig	44	44	0
– Pacht	273	262	+11
	<b>1.222</b>	<b>1.201</b>	<b>+21</b>
<b>Rohhertrag</b>	<b>2.869</b>	<b>2.927</b>	<b>-58</b>
Personalaufwand	782	820	-38
Abschreibungen	1.002	996	+6
Sonstiger betrieblicher Aufwand			
– Recht und Beratungskosten	60	5	+55
– Personal- und Verwaltungskostenerstattung	38	38	0
– Geschäftsausgaben	33	23	+10
– Wartungskosten	25	10	+15
– Versicherungen	18	23	-5
	<b>174</b>	<b>209</b>	<b>-35</b>
– Zinserträge	0	0	0
– Zinsaufwendungen	315	353	-38
– Sonstige Steuern	1	1	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>595</b>	<b>548</b>	<b>+47</b>

Der Geschäftsverlauf für das Wirtschaftsjahr ist insgesamt als positiv zu bezeichnen.

Die Gesamtleistung sinkt gegenüber dem Vorjahr um TEUR 37, maßgeblich sind die Unterhaltungskosten und der witterungsbedingte Mehrverbrauch von Wasser und die daraus resultierende Abwassermenge. Im Berichtszeitraum 2020 sind insgesamt 882.861 m<sup>3</sup> Abwasser und 2.072.959 m<sup>2</sup> Niederschlagsfläche von den Stadtwerken Nidderau veranlagt worden. Die Schmutzwassergebühr beträgt seit 2006 unverändert EUR 2,55/m<sup>3</sup> und für Niederschlagswasser EUR 0,57/m<sup>2</sup>. Eine Anpassung dieser Gebühren ist voraussichtlich frühestens für das Jahr 2023 geplant.

Gegenüber dem Vorjahr steigen die Kosten für die Schlammbehandlung um TEUR 11 und die Fällmittel und Schmierstoffe sinken um TEUR 31, die Unterhaltungskosten sinken um TEUR 10. Die Pacht wurde gegenüber dem Vorjahr um TEUR 11 erhöht.

Die Personalkosten reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 38, da eine Personalstelle ab Mai 2020 nicht besetzt werden konnte.

Das Jahresergebnis 2020 erhöht sich somit um TEUR 47 gegenüber dem Vorjahr. Das Jahresergebnis 2020 ist jedoch um TEUR 545 höher als das im Wirtschaftsplan 2020 mit TEUR 50 prognostizierte Jahresergebnis.

Der Geschäftsverlauf für das Wirtschaftsjahr ist insgesamt als positiv zu bezeichnen.

II. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Bilanzposten zum 31. Dezember 2020 den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
<u>Aktivseite</u>					
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.634	11,1	2.906	12,2	-272
Sachanlagen	15.864	66,8	16.113	67,5	-249
Finanzanlagen	3.810	16,0	3.811	16,0	-1
Vorräte	26	0,1	12	0,1	14
<b>Langfristige Aktiva</b>	<b>22.334</b>	<b>94,0</b>	<b>22.845</b>	<b>95,6</b>	<b>-508</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	913	3,8	840	3,5	73
Forderung gegen verbundene Unternehmen	12	0,1	0	0,0	12
Forderungen gegen die Stadt	9	0,0	7	0,0	2
Sonstige Vermögensgegenstände	1	0,0	10	0,8	-9
Bankguthaben	489	2,1	183	2,4	306
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,0	2	0,0	-1
<b>Kurzfristige Aktiva</b>	<b>1.425</b>	<b>6,0</b>	<b>1.040</b>	<b>4,4</b>	<b>383</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>23.759</b>	<b>100,0</b>	<b>23.884</b>	<b>100,0</b>	<b>-125</b>
<u>Passivseite</u>					
Eigenkapital	5.042	21,2	4.446	18,6	+596
Sonderposten Investitionszuschüsse	3.286	13,8	3.609	15,1	-323
Empfangene Ertragszuschüsse	1.651	6,9	1.832	7,7	-181
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.197	30,3	7.207	30,2	-10
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	4.884	20,6	5.206	21,8	-322
<b>Langfristige Passiva</b>	<b>22.060</b>	<b>92,8</b>	<b>22.300</b>	<b>98,4</b>	<b>-240</b>
Rückstellungen (kurzfristig)	131	0,6	225	0,9	-94
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	125	0,5	110	0,5	15
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - kurzfristig	973	4,1	863	3,6	110
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt - kurzfristig	412	1,7	340	1,4	72
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	21	0,1	18	0,1	3
Sonstige Verbindlichkeiten	37	0,2	28	0,1	9
<b>Kurzfristige Passiva</b>	<b>1.699</b>	<b>7,2</b>	<b>1.584</b>	<b>6,6</b>	<b>115</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>23.759</b>	<b>100,0</b>	<b>23.884</b>	<b>100,0</b>	<b>-125</b>

Das Anlagevermögen entwickelte sich in 2020 wie folgt:

	<b>Immaterielle Vermögens- gegenstände</b>	<b>Sach- anlagen</b>	<b>Finanz- anlagen</b>	<b>Gesamt</b>
	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
Stand 31. Dezember 2019	2.907	16.113	3.811	22.831
Zugänge 2020				
– Investitionen	34	460	0	494
Umbuchungen	0	0	0	0
Abgänge/Tilgungen 2020	0	-41	0	-41
Abschreibungen auf Abgänge 2020	0	28	0	28
Abschreibungen 2020	-306	-696	0	-1.002
Stand 31. Dezember 2020	2.635	15.864	3.811	22.310

Die Vorräte erhöhen sich um TEUR 14 auf TEUR 26.

Der Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (um TEUR 73) resultiert insbesondere aus den gestiegenen Forderungen gegen die Kreiswerke Hanau GmbH. Es wurde im Berichtsjahr eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von TEUR 28 gebildet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen ausschließlich die debitorischen Kreditoren.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 1) beinhaltet im Wesentlichen Software-Wartungen und Kraftfahrzeugsteuern.

Das Eigenkapital erhöhte sich aufgrund des Jahresgewinns um TEUR 596 auf TEUR 5.042. Das Stammkapital (TEUR 100) sowie die Rücklagen (TEUR 984) blieben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Zum Bilanzstichtag weisen die Stadtwerke eine Eigenkapitalquote von 21,2 % (Vorjahr 18,6 %) auf. Unter Einbeziehung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse und den empfangenen Ertragszuschüssen sowie dem Darlehen von der Stadt ergibt sich jedoch ein erweitertes Eigenkapital in Höhe von TEUR 11.093 mit einer erweiterten Eigenkapitalquote von 42,0 % (Vorjahr 46,4 %).

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Eigenkapitals stellen sich wie folgt dar:

	Stammkapital	Zweck- gebundene Rücklage	Gewinn (+) / Verlust (-)	Gesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand 01.01.2020	100.000,00	983.876,67	3.362.577,13	4.446.453,80
Zuführung zur Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung zum Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,00
Gewinn 2020	0,00	0,00	595.046,61	595.046,61
Stand 31.12.2020	100.000,00	983.876,67	3.957.623,74	5.041.500,41

Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von EUR 547.906,89 wurde aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.2021 auf neue Rechnung vorgetragen. Der Betriebsleitung wurde für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

Die Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse stellt sich im Berichtsjahr 2020 wie folgt dar:

	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Stand 31.12.2019		3.609
Zugänge 2020		
Auflösung 2020	-323	
<b>Stand 31.12.2020</b>		<b>3.286</b>

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse hat sich im Vergleich zum Vorjahr durch die Auflösung um TEUR 323 verringert.

Die Entwicklung der empfangenen Ertragszuschüsse stellt sich im Berichtsjahr 2020 wie folgt dar:

	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Stand 31.12.2019		1.832
Zugänge 2020	23	
Auflösung 2020	-204	
<b>Stand 31.12.2020</b>		<b>1.651</b>

Die Zugänge betreffen Erschließungsbeiträge und Hausanschlusskostenersätze in Höhe von TEUR 23.

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich im Jahr 2020 wie folgt:

	Stand 01.01.2020 EUR	Inanspruch- nahme (I) Auflösung (A) 2020 EUR		Zuführung 2020 EUR	Stand 31.12.2020 EUR
a) Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten	23.078,00	21.650,84 (I) 1.427,16 (I)		25.000,00	25.000,00
b) Urlaubs- und Überstunden- rückstellungen	33.100,00	23.938,59 (I) 9.161,41 (A)		30.000,00	30.000,00
Altersteilzeit	84.900,00	18.689,00 (I)		0,00	66.211,00
c) -2020 (KA Wind)	57.808,00	57.806,91 (I) 1,09 (A)		0,00	0,00
-2016 (KA Erbst.)	5.425,00	5.425,00 (I)		0,00	0,00
d) Schwebende Prozess- und Vergleichskosten	10.000,00	10.000,00 (I)		0,00	0,00
e) Interne Jahres- abschlusskosten	5.000,00	5.000,00 (I)		5.000,00	5.000,00
f) Archivierungskosten	5.200,00	0,00		0,00	5.200,00
<b>Gesamt</b>	<b>224.511,00</b>	<b>153.100,00</b>		<b>60.000,00</b>	<b>131.411,00</b>

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 131.411,00 EUR (Vorjahr: 224.511,00 EUR) enthalten im Wesentlichen Urlaubs- und Überstundenansprüche, Prüfungs-, Rechts- und Beratungsleistungen sowie den zukünftigen Aufwand für Altersteilzeit.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nidderau, welche aus der Übernahme des Anlagevermögens resultieren, verminderten sich aufgrund des Tilgungsfortschritts um TEUR 322 auf TEUR 4.884. Seit 1998 wird die Abwasserbeseitigung der Stadt Nidderau als Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau geführt. Der Übertragungspreis in Höhe von 32.785.496,96 DM (entsprechen 16.762.958,42 EUR) ist bei dem Eigenbetrieb als Verbindlichkeit gegenüber der Stadt ausgewiesen. Die Verbindlichkeit wird jährlich durch Zahlung an die Stadt getilgt ("Abschreibung"). Der Bu-

chungsvorgang ist bei dem Eigenbetrieb erfolgsneutral. Die Verbindlichkeit stellt ein "inneres Darlehen" der Stadt dar und besitzt somit Eigenkapitalcharakter.

Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 7.197 betreffen im Wesentlichen Darlehen bei der Sparkasse und der Commerzbank.

### III. Finanzlage

In der folgenden Übersicht sind die Zahlungsströme, getrennt nach laufender Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit aufbereitet und den entsprechenden Vorjahreswerten gegenübergestellt. Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind nachfolgend erläutert:

	2020	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	595	548	+47
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens einschließlich der Veränderung der Vorräte	1.002	996	+6
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-94	-78	-16
- Auflösung der Ertragszuschüsse	-254	-265	+11
- Auflösung der Sonderposten	-273	-273	0
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	3	0	+3
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-89	-364	-275
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-260	-552	-292
<b>= Finanzmittelfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>631</b>	<b>12</b>	<b>+619</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-491	-801	-310
<b>= Finanzmittelfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-491</b>	<b>-801</b>	<b>-310</b>
+ Einzahlungen aus Darlehensaufnahme	1.010	1.330	-320
+ Einzahlungen aus Zuschüssen	23	63	-40
+ Einzahlungen aus Stammkapitalerhöhung			
- Abbau der langfristigen Darlehen	-868	-977	-109
<b>= Finanzmittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>165</b>	<b>416</b>	<b>-251</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	306	-373	679
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	183	556	-373
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>489</b>	<b>183</b>	<b>306</b>

Der Finanzmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 306 verbessert.

Im Berichtszeitraum sind keine Liquiditätsengpässe eingetreten. Auch nach dem Wirtschaftsplang für das Jahr 2021 sind keine Liquiditätsengpässe absehbar.

#### IV. Wirtschaftsplan

Nachfolgend werden die wesentlichen Planabweichungen zum Rechnungsergebnis 2020 erläutert.

	<b>Erfolgsplan</b>	<b>GuV</b>	<b>Abweichung</b>
	<b>2020</b>	<b>2020</b>	<b>GuV</b>
	TEUR		<b>2020</b>
			TEUR
<b>Einnahmen</b>			
Umsatzerlöse	3.921	3.788	-133
Sonstige betriebliche Erträge und aktivierte Eigenleistungen	7	303	296
Zinserträge	2	0	-2
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>3.930</b>	<b>4.091</b>	<b>161</b>
<b>Ausgaben</b>			
Personalaufwand	780	782	2
Materialaufwand			
– für bezogene Waren	446	371	-75
– für bezogene Leistungen	933	851	-82
Sonstige betriebliche Aufwendungen	249	175	-74
Abschreibungen	980	1.002	22
Zinsaufwendungen	492	315	-177
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>3.880</b>	<b>3.496</b>	<b>-384</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>50</b>	<b>595</b>	<b>+545</b>

Die Personalkosten erhöhen sich gegenüber dem Vermögensplan um TEUR 2 und der Materialaufwand hat sich gegenüber dem Planansatz um TEUR 157 reduziert.

Aufgrund neuer Investitionen haben sich die Abschreibungen um TEUR 22 erhöht.

Das Jahresergebnis der GuV 2020 von TEUR 595 ist somit insgesamt um TEUR 545 höher als im Wirtschaftsplan 2020 mit TEUR 50 aufgestellt.

Zu den Werten des Vermögensplans haben sich folgende Abweichungen ergeben:

	Vermögens- plan 2020	Jahres- abschluss 2020	Verände- rung
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	50	596	546
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens/Veränderung der Vorräte	980	1.002	22
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0	-94	-93
- Auflösung der Ertragszuschüsse	0	-254	-204
- Auflösung der Sonderposten	0	-273	-323
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	3	0
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	-89	-364
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0	-260	- 552
<b>= Finanzmittelfluss aus der laufenden Geschäftstä- tigkeit</b>	<b>1.030</b>	<b>631</b>	<b>-1.023</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermö- gen	-1.010	-491	-516
<b>= Finanzmittelfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.010</b>	<b>-491</b>	<b>-516</b>
+ Einzahlungen aus Zuschüssen	50	23	18
+ Darlehensaufnahme	1.060	1.010	-50
- Abbau der langfristigen Darlehen	-1.130	-868	303
<b>= Finanzmittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-20</b>	<b>165</b>	<b>324 176</b>
<b>= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</b>	<b>0</b>	<b>306</b>	<b>-383</b>

## **C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes**

### **I. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung in 2021**

Der Wirtschaftsplan 2021 wird mit TEUR 6.214 Einnahmen und TEUR 6.214 Ausgaben festgesetzt. Davon hat der Erfolgsplan TEUR 3.986 und der Vermögensplan TEUR 2.228 jeweils an Einnahmen und Ausgaben. Der Gesamtbetrag der Kredite beträgt TEUR 1.287. Der Planansatz 2021 für den Materialaufwand beträgt TEUR 1.600. Bei dem Personalaufwand wurde mit TEUR 755 geplant. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Jahr 2021 sind um TEUR 5 höher als im Planansatz 2020. Die Abschreibungen sind mit TEUR 985 und somit TEUR 5 höher als 2020 geplant. Insgesamt ist für 2021 wieder ein positives Jahresergebnis zu erwarten. Nach Plan errechnet sich ein positiver Vortrag in Höhe von TEUR 29. Der Vermögensplan 2021 hat Einnahmen von TEUR 2.228, davon entfallen TEUR 985 auf die Abschreibungen und TEUR 40 auf Beiträge. Durch die Einnahmen aus Krediten und Darlehen wird der Vermögensplan zur Deckung gebracht. Die Tiefbaumaßnahmen betragen TEUR 910. Die Kreditaufnahme wird auf TEUR 1.154 festgesetzt.

Die Neufassung der Betriebssatzung zum 01.01.2015 berücksichtigt keine Veränderung in der Aufstellung des Wirtschaftsplanes 2021 der Stadtwerke Nidderau, da die Stadt Nidderau weiterhin den Straßenbau, die Straßenunterhaltung und den Hochwasserschutz im städtischen Haushalt abbildet und abwickelt (vgl. hierzu bereits Abschnitt A. I. des Lageberichtes).

Im Wirtschaftsplan 2021 der Stadtwerke Nidderau werden keine Geschäftsvorfälle erfasst, die den Dienstleistungsbereich Straßenbau, Straßenunterhaltung und Hochwasserschutz zuzurechnen sind. Aufwendungen und Erträge für diese Dienstleistung werden somit in den Jahresabschlüssen des Eigenbetriebes nicht ersichtlich.

### **II. Ergebnisprognose für das Geschäftsjahr 2021 und das folgende Wirtschaftsjahr**

Für das Geschäftsjahr 2021 wird mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von TEUR 29 gerechnet. Für das Geschäftsjahr 2022 und die folgenden Wirtschaftsjahre ist ebenfalls ein positives Jahresergebnis zu erwarten.

#### **D. Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung**

Die Auswirkungen der Corona-Krise auf das Jahresergebnis 2021 der Stadtwerke Nidder sind aktuell nicht konkret abzuschätzen. Jedoch sind auch bei einem längeren Anhalten oder einer Verschärfung der aktuellen Situation in den kommenden Monaten negative Folgen auf das Jahresergebnis 2021 unwahrscheinlich.

Für den Betrieb der Abwasseranlagen existieren Feuerwehr-, Alarm- und Explosions-Schutzdokumente. Weiterhin sind umfangreiche Betriebsunterlagen vorhanden. Die Betriebsanleitungen, Regelwerke und Dienstpläne stellen eine ausreichende Sicherung der Anlage dar. Die Anlagen werden sicherheitstechnisch und wasserrechtlich regelmäßig überwacht. Das Liquiditätsrisiko ist durch die strenge Überwachung des Erfolgs- und Vermögensplanes unter strenger Beobachtung.

Der Betriebsleitung sind zum Berichtszeitpunkt keine Anzeichen für wesentliche wirtschaftliche Verschlechterungen oder wirtschaftliche rechtliche Bestandsgefährdungen bekannt. Das Liquiditätsrisiko ist durch die strenge Überwachung des Erfolgs- und Vermögensplanes unter ständiger Beobachtung. Der Kanaluntersuchungsumfang wird auf die nächsten Jahrzehnte jährlich verteilt, sodass die Kosten nicht nur einzelne Wirtschaftsjahre belasten. Die Kanalsanierungen werden auch in den nächsten Jahren in allen Stadtteilen durch grabenlose Verfahren (Inliner) und durch Kanalauswechsellungen baulich und hydraulisch weitergeführt. Kanalsanierungskonzepte werden auch in den nächsten Jahren entwickelt. Mit Fortführung der Kanalnetzbefahrung und durch den Generalentwässerungsplan sieht die Betriebsleitung die Chance für eine gute Koordination der Neubaugebieterschließungen mit den Sanierungsmaßnahmen sowie eine optimierte Grundlage für die Berechnung der hierzu anfallenden Gesamtkosten. Preissteigerungen werden für die Energieversorgung (Stromkosten) und Klärschlammverwertung eingeplant. Insgesamt können diese Kosten noch kompensiert werden. Auch der Hochwasserschutz ist in die generelle Kanalplanung, -unterhaltung und -sanierung projektbezogen und kostenrelevant integriert.

Die Kosten der Klärschlammverwertung werden durch den Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung und dadurch entstehender Engpässe in der Verbrennung ansteigen. Angesichts zurückgehender Erträge aus der Abwasserabgabe wird unter Führung des Umweltbundesamtes in Abstimmung mit den entsprechenden

Länderbehörden eine "Revitalisierung" und „Ertüchtigung“ der Abwasserabgabe durch **Novellierung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG)** vorbereitet, weiterhin existiert die erneute Initiative der Europäischen Kommission, auch für die Abwasserentsorgung die Umsatzsteuer verpflichtend einzuführen. Zukünftige Herausforderungen sind der demografische Wandel, ein schwankender Wasserverbrauch, die Siedlungsentwicklung, der erforderliche Infrastrukturerhalt und klimatische Veränderungen.

Über die letzten Jahre entwickelten sich nicht zuletzt aufgrund der zunehmenden Antibiotikaresistenzen Überlegungen zu einer über den derzeitigen Stand der Technik hinausgehenden Abwasserreinigung zur Entfernung von organischen Spurenstoffen, endokrinen Stoffen und auch Mikroplastik. Vor allem in der Schweiz hat aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Umsetzung einer 4. Reinigungsstufe bereits begonnen, wenngleich auch noch eine Reihe von Detailfragestellungen für eine technische Implementierung offen ist.

Die Stadtwerke müssen den funktionierenden Erhalt der Stadtentwässerung aus gesetzlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen betreiben und für die nächsten Generationen sicherstellen.

## **E. Sonstige Angaben**

### **I. Risikomanagementziele und Finanzierungsinstrumente**

Grundsätzlich können Risiken in folgenden Bereichen eines Unternehmens gesehen werden:

1. Strategie/Unternehmensführung
2. Anlagenbereich/Technologie
3. Vertrieb
4. Finanzierung/Kapitalmarkt
5. Personalbereich

Für die Stadtwerke Nidderau werden mit Rücksicht auf die vertragliche und konzeptionelle Einbindung der Stadtwerke Nidderau und der Abwasser GmbH Nidderau in die Abwasserbeseitigung der Stadt Nidderau folgende Risiken in den nachstehenden Bereichen gesehen, weil sie nicht von vornherein ausgeschlossen werden können:

1. Strategie/Unternehmensführung
  - a) Einzelrisiken, z. B.
    - Prozessrisiken
    - Umweltrisiken

- Genehmigungsrisiken
  - Auslaufen von Konzessionen, Lizenzen
  - b) Versicherbare Risiken/nicht versicherbare Risiken, z. B.
    - Haftungsrisiken, Risiken aus Klärschlammaufbringung
    - Vandalismus
    - Naturereignisse
    - Feuer
    - Maschinenschäden
    - Personenschäden
2. Anlagenbereich/Technologie
- a) Kapazitätsausrichtung der Abwasserbehandlungsanlagen
  - b) Änderungen des Emissions- bzw. Immissionsrechts, die zu zusätzlichen Investitionen im Anlagenbereich führen können, um verschärfte Grenzwerte einzuhalten
  - c) Risiken durch defekte Anlagen
  - d) Risiken durch Nichtbeachtung der Überwachungsvorschriften und -zeiträume
  - e) Risiken bei fehlender und unzureichender Dokumentation
  - f) Risiken bei sonstigen Anlagen (Dimensionierung, Zustand)
3. Vertrieb
- a) Gebührenrisiken/Beitragsrisiken
    - Risiken bei Gebühren/Beiträgen durch kalkulatorische Kostenelemente
    - Risiko durch Festsetzung des Gebührenmaßstabes (Frischwassermaßstab/Gebührentrennung)
    - Risiken aus politischer Beeinflussung der Gebühren/Beiträge
    - Risiko durch rechtliche Änderung der Gebühren- und Beitragsfestsetzung
  - b) Risiken aus Forderungsausfällen (Gebühren/Beiträge)
    - allgemein auf Grund der Struktur des Entsorgungsgebietes
    - konjunkturbedingt
    - bei einzelnen Gebührenzahlern
    - Gebührenausfall durch Verfahrensfehler und Widersprüche
4. Finanzierung/Kapitalmarkt
- a) Kapitalstruktur
    - Relation Eigenkapital/Fremdkapital
    - Mittelbindung und Mittelverfügbarkeit

- b) Innenfinanzierung
  - Cashflow im Hinblick auf die Finanzierung laufender Investitionen und Schuldentilgungspotential
  - Buchrestwerte des Anlagevermögens als Quelle künftiger Innenfinanzierung
  - Reinvestitionsbedarf
- c) Risiken aus der Finanzierung künftiger Investitionen
- d) Kurzfristige Liquiditätsrisiken durch Finanzierungsengpässe
- e) Kosten der Finanzierung
  - Kosten der Fremdfinanzierung (Zinsbindung)
  - Kosten der Eigenfinanzierung (Regelung für GmbH)

## 5. Personalbereich

- a) Personalstandsrisiken
  - Unterbesetzung
  - Personalausfall (Unfall, Krankheit, Quarantäne)
- b) Personalrisiken
  - Personalqualifikation
  - Einhaltung der sicherheitsrelevanten Bestimmungen
  - Weiterbildungsmaßnahmen (Stand der Technik, Regelwerke, Normen, Gesetze)
- c) Kostenrisiken
  - Tarifbindung
  - Vergütungsstruktur (HLT, BAT, TVöD)
  - Nebenleistungen und Zuschläge (Erschwernis und Rufbereitschaft)
  - Anteil von Überstunden
  - kurzfristige Beschäftigung von Aushilfskräften

Die Betriebsleitung ist um die Identifikation weiterer Risiken – soweit gegeben – bemüht, um im Bedarfsfall rechtzeitig risikobegrenzende Maßnahmen einleiten zu können.

Nidderau, den 04.11.2021

Stadtwerke Nidderau

Dipl.-Ing. Daniela Wißner  
Leiterin des Eigenbetriebs  
Stadtwerke Nidderau

## Rechtliche Verhältnisse und Entwicklungen

### 1. Betriebssatzung

Die Stadtwerke Nidderau sind ein kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung (§§ 5, 51 und 127) und des Eigenbetriebsgesetzes (§§ 1 und 5). Träger des Eigenbetriebs ist die Stadt Nidderau.

Die Betriebssatzung der Stadtwerke Nidderau beruht auf dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. September 2013 und ist mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten dieser Fassung tritt die vorherige Satzung vom 11. März 2003 außer Kraft. Die Betriebssatzung besteht seitdem unverändert fort.

### 2. Wesentliche Bestimmungen der Betriebssatzung

Die wesentlichen Bestimmungen der Betriebssatzung sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Firma:	Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau
Sitz:	Nidderau
Gegenstand des Unternehmens:	Die Entsorgung des im Stadtgebiet anfallenden Abwasser und Oberflächenwassers sowie jeweils in Erfüllung der Stadt Nidderau obliegenden Aufgaben. Die Planung und Durchführung des Straßenbaus, der Straßenunterhaltung und der Straßenbeleuchtung sowie die Sicherstellung des Hochwasserschutzes.  Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	EUR 100.000,00
Trägerkörperschaft:	Stadt Nidderau

**Organe** des Eigenbetriebs sind:

- Stadtverordnetenversammlung (§ 10 der Betriebssatzung)
- Magistrat (§ 9 der Betriebssatzung)
- Betriebskommission (§§ 7 und 8 der Betriebssatzung)
- Betriebsleitung (§§ 4 bis 6 der Betriebssatzung)

### **3. Stadtverordnetenversammlungen**

Die Stadtverordnetenversammlung (§ 10) entscheidet als das oberste Organ unter Beachtung der § 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet wird (§ 5 EigBGes).

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss vom 21. Dezember 2020 ist am 27.05.2021 von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt worden. Dabei wurde der Beschluss gefasst, den ausgewiesenen Jahresgewinn 2019 in Höhe von EUR 547.906,89 auf neue Rechnung vorzutragen.

Des Weiteren wurde am 18. Februar 2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 beschlossen.

Mit Beschluss vom 27. Mai 2021 wurde die Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 des Eigenbetriebs bestellt (§ 5 Nr. 13 EigBGes).

### **4. Magistrat**

Der Magistrat (§ 9) der Stadt Nidderau hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Zielsetzungen der Stadtverwaltung in Einklang stehen.

### **5. Betriebskommission**

Die §§ 7 und 8 der Betriebssatzung befassen sich mit der Anzahl der Betriebskommissionsmitglieder und der Aufgabenstellung der Betriebskommission. Die Anzahl der Betriebskommissionsmitglieder ist auf neun Personen festgesetzt.

Der Betriebskommission gehören gemäß § 7 der Betriebssatzung an:

- der Bürgermeister,
- zwei Mitglieder des Magistrats,
- vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- zwei Mitglieder des Personalrats.

Die Mitglieder des Personalrats werden auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Für jedes Mitglied der Betriebskommission ist ein persönlicher Vertreter (Stellvertreter) zu wählen oder zu berufen.

Entsprechend der Betriebssatzung führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter den Vorsitz in der Betriebskommission.

Die Zusammensetzung der Betriebskommission im Berichtsjahr ist im Anhang (Anlage A 3) angegeben.

Die Aufgabenstellung der Betriebskommission (§ 8) besteht in der Überwachung der Betriebsleitung und der Vorbereitung der nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.

Die Betriebskommission trat in 2020 zu sechs Sitzungen am 11. Februar, 19. Februar, 18. Juni, 20. August, 22. Oktober und 9. Dezember zusammen.

In den Sitzungen wurden neben verschiedenen Auftragsvergaben, Personalangelegenheiten, wirtschaftliche Planungen und Quartalsberichten folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung, den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einem Jahresgewinn in Höhe von EUR 547.906,89 festzustellen und in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen
- Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung, der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen
- Vorschlag an die Stadtverordnetenversammlung, die Prof. Dr. Ludewig und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs Stadtwerke Nidderau zu beauftragen
- Neuaufnahme eines Darlehens in Höhe von TEUR 1.010,00 der Sparkasse Hanau

Die Protokolle der Sitzungen haben uns vorgelegen.

## 6. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung (§§ 4 - 6 Eigenbetriebssatzung) wird durch einen vom Magistrat bestellten Betriebsleiter wahrgenommen. Die Leitung wird gemäß einer vom Magistrat mit der Zustimmung der Betriebskommission beschlossenen Geschäftsordnung ausgeübt.

Im Berichtsjahr waren Herr Dipl.-Ing. Bernhard Lotz (bis 30. April 2020) als Betriebsleiter und Frau Dipl.-Ing. Daniela Wißner (ab 1. Mai 2020) als Betriebsleiterin bestellt.

Der Eigenbetrieb ist der Offenlegungspflicht gemäß § 27 Abs. 4 EigBGes für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 in der Gestalt nachgekommen, dass aufgrund der nicht fristgerechten Feststellung des Jahresabschlusses 2019 in 2021 erst am 11.06.2021 durch amtliche Bekanntmachung angekündigt worden ist, dass der vorgenannte Jahresabschluss in der Zeit vom 21.06.2021 bis einschließlich 02.07.2021 im Rathaus der Stadt Nidderau zur Einsichtnahme ausliegt.

## 7. Beteiligungen

Die Stadt Nidderau (Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau) ist alleinige Gesellschafterin der Abwasser GmbH Nidderau. Das Stammkapital der Abwasser GmbH i. H. v. EUR 25.564,59 ist in voller Höhe eingezahlt. In 2020 weist die Gesellschaft einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.162,46 auf.

## 8. Rechtliche Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung

Im Berichtsjahr bestanden folgende wichtige Verträge:

a) Im Zuge der **Gründung des Eigenbetriebs** zum 1. Januar 1998 hat die Stadt Nidderau das Anlagevermögen auf die Stadtwerke Nidderau übertragen, wodurch aus Sicht der Stadtwerke eine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Nidderau entstanden ist. Der Restbuchwert des sogenannten inneren Darlehens zum 31. Dezember 2020 beträgt EUR 5.206.024,04. Die im Rahmen des Darlehens aufgewendeten kalkulatorischen Zinsen betragen im Berichtsjahr EUR 163.712,32.

b) **Pachtvertrag** mit der Abwasser GmbH Nidderau vom 18. Januar 2000. Gegenstand des Vertrags ist die durch die Abwasser GmbH errichtete Kläranlage. Dem Eigenbetrieb Stadtwerke Nidderau werden seit der Fertigstellung der Kläranlage in 2003 auch Abschreibungen zuzüglich Nebenkosten und Gewinnaufschlag in Rechnung gestellt. Im Jahr 2020 betragen die Pachtaufwendungen EUR 272.737,17.

c) **Vertrag über die Einziehung von Kanalbenutzungsgebühren** mit der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH vom 22. August 2005. Gegenstand des Vertrags ist die Einziehung von Benutzungsgebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser und Schmutzwasser seitens der Kreiswerke Hanau GmbH im Namen der Stadt Nidderau. Der Vertrag trat am 1. Januar 2006

in Kraft. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Vertragsende gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

d) **Dienstleistungsvertrag** mit der Stadt Niddatal vom 8. April 1977. Gegenstand des Vertrags ist die Abwasserreinigung in der Kläranlage des im Stadtteil Kaichen der Stadt Niddatal anfallenden Abwassers. Der Vertrag ist auf unbefristete Laufzeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 5 Jahre. Die Kündigung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten als obere Wasserbehörde. Der Vertrag wurde zuletzt am 20. Mai 2009 dahingehend verändert und ergänzt, dass ein weiteres Teilstück des Verbindungskanals an die Stadtwerke Nidderau übergeben wurde.

## **Berichterstattung gemäß § 53 HGrG**

### **I. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Im Rahmen des Auftrages zur Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 erteilte uns die Geschäftsführung auch den Auftrag, die Prüfung der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorzunehmen.

Grundlage unserer Tätigkeit ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. mit der Bezeichnung „Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG“. Dieser Prüfungsstandard ist unter Mitwirkung des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe zustande gekommen.

Der Prüfungsstandard schreibt vor, dass die dort formulierten Fragen im Prüfungsbericht grundsätzlich aufzuführen und lückenlos zu beantworten sind.

Dementsprechend ist die Berichterstattung aufgebaut. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung eines Teils der Fragen sich bereits aus der Berichterstattung gemäß § 321 HGB über die vorgenommene Jahresabschlussprüfung ergibt. Um eine doppelte Darstellung des gesamten Sachverhaltes zu vermeiden, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Unbeschadet der Verpflichtung zur Beantwortung aller einschlägigen Fragen ist die Bildung von Prüfungsschwerpunkten zulässig.

Im Berichtsjahr wurden keine besonderen Prüfungsschwerpunkte gesetzt.

Gemäß IDW PS 720, Tz. 6 kann eine einzelne Frage oder auch ein ganzer Fragenkreis für das geprüfte Unternehmen nicht einschlägig sein. Soweit dies der Fall ist, bedarf es einer dahingehenden Begründung.

### **II. Beachtung von im Vorjahresbericht ausgesprochenen Empfehlungen**

Im Bericht über die Prüfung nach § 53 HGrG des Vorjahres vom 21. Dezember 2020 wurden Empfehlungen ausgesprochen, die vom Eigenbetrieb zu beachten waren. Die Vorjahresbeanstandungen sind in der Umsetzungsphase und konnten bisher nur teilweise umgesetzt werden (u. a. Satzungsänderung).

### III. Darstellung und Beantwortung des Fragenkatalogs

#### 1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

**Fragenkreis 1:** Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

Frage	Beantwortung
a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?	<p>Eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung sowie für die Betriebskommission besteht jeweils mit Wirksamkeit vom 1.7.2011.</p> <p>Die Aufgaben des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag geregelt.</p> <p>Schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans, die über die vereinbarten Regelungen der Betriebssatzung hinausgehen, sind nach unseren Erkenntnissen nicht vorhanden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs (Abwasserentsorgung, hoheitliche Tätigkeit) sowie der Unternehmensgröße erfolgt die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung des Überwachungsorgans sachgerecht. Feststellungen dahingehend, dass diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs nicht entsprechen, wurden durch uns, unter Beachtung der Ausführungen im Hauptteil zu Gliederungspunkt 2.2 des Prüfungsberichts und den Ausführungen zur Frage d) Fragenkreis 7, nicht getroffen.</p>
b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	<p>Im Berichtsjahr haben sechs Betriebskommissionssitzungen und drei Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit Bezug zum Eigenbetrieb stattgefunden. Niederschriften wurden erstellt und liegen uns vor.</p>

- |   |  |
|---|--|
| c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?  | Die Betriebsleiterin Frau Wißner (ab Mai 2020) und der Betriebsleiter Herr Lotz (bis April 2020) sind auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien gem. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.   |
| d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet? | Die Vergütungen haben keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit längerfristiger Anreizwirkung. Auf die Angaben der Bezüge der Geschäftsleitung im Anhang nach § 285 HGB wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet. Die Aufwandsentschädigungen der Betriebskommission sind im Anhang angegeben. |

## 2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

### Fragenkreis 2: Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen

<b>Frage</b>	<b>Beantwortung</b>
a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Ein dokumentierter Organisationsplan für den Eigenbetrieb, aus dem die Stellenzuordnung zu Organisationseinheiten, Arbeitsbereiche, deren hierarchische Einordnung (Weisungsbefugnisse) und die Zuständigkeiten hervorgehen, besteht nicht. Es bestehen der Größe und des Aufgabebereich des Eigenbetriebs entsprechend, Regelungen zur Organisation und Zuständigkeit, wie ein Organigramm des EB, Dienstabweisungen der Stadt Nidderau sowie die Regelungen der Betriebssatzung.
b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Hinweise darauf, dass diese Regelungen nicht beachtet wurden, haben wir nicht festgestellt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?
- Die Betriebsleitung hat den Korruptionserlass des Landes Hessen über die Stadt Nidderau für die Mitarbeiter des Eigenbetriebs zur Kenntnis genommen und wendet diese Empfehlungen grundsätzlich an. Weiter sind die Dienstanweisungen der Stadt Nidderau für die Mitarbeiter des Eigenbetriebs einschlägig und werden durch die Betriebsleitung angewendet. Die Betriebsleitung hat Vorkehrungen getroffen, eine entsprechende schriftliche Dokumentation liegt vor.
- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?
- Nach unseren Feststellungen sind geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen im Geschäftsjahr für wesentliche Entscheidungsprozesse auf der Ebene des Eigenbetriebs (u. a. Betriebssatzung, Geschäftsordnung, Dienstanweisungen u. a. für Auftragsvergabe, Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung) vorhanden. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die getroffenen Regelungen nicht eingehalten werden.
- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?
- Eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen besteht und ist sichergestellt. Die Verträge befinden sich zum Teil bei dem Eigenbetrieb selbst als auch im Archiv der Stadt Nidderau.

**Fragenkreis 3:** Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

<b>Frage</b>	<b>Beantwortung</b>
a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?	<p>Das Planungswesen des Eigenbetriebs setzt sich aus Quartalsberichten im Rahmen der Unterrichtung der Betriebskommission, der Wirtschaftsplanung nebst Erfolgs-, Vermögens-, Stellen- und Finanzplan sowie der Mittelfristplanung zusammen.</p> <p>Die Wirtschaftsplanung bedarf der Genehmigung durch die Betriebskommission und wird grundsätzlich jährlich erstellt bzw. fortgeschrieben. Für das laufende Geschäftsjahr 2019 und 2020 wurde ein Wirtschaftsplan auf Grundlage des Doppelhaushalts der Stadt Nidderau aufgestellt. Im Rahmen der Fortschreibung erfolgt eine Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse (u. a. Soll-Ist-Vergleich).</p> <p>Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen insoweit den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.</p>
b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	<p>Eine systematische Planabweichungsanalyse erfolgt im Rahmen der Wirtschaftsplanung sowie den Quartalsberichten. Es erfolgt eine quartalsweise sowie jährliche Betrachtung, Analyse (u. a. Soll-Ist-Vergleich) und Berichterstattung.</p>

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?
- Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen in Abhängigkeit der Größe sowie der Tätigkeit grundsätzlich den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs. Die Buchführung wird teilweise auf die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH hinsichtlich der Gebührenerhebung ausgelagert. Eine Kostenrechnung wird von dem Eigenbetrieb selbst nicht vorgehalten. Der EB hat aber Maßnahmen (Umstellung FiBu-Software) ergriffen, unter anderem, um eine Kosten-Leistungs-Rechnung in den Folgejahren zu implementieren.
- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?
- Das Finanzmanagement wird auskunftsgemäß durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtwerke Nidderau in Verbindung mit der Stadt Nidderau (EB Sonderkasse) durchgeführt. Nach unseren Feststellungen entspricht dies den Anforderungen des Eigenbetriebs und gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle sowie Kreditüberwachung.
- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?
- Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?
- Die Entgelte werden nach unseren Feststellungen vollständig und zeitnah im Wesentlichen über Gebührenbescheide mit Abschlagsplänen in Rechnung gestellt. Die Abwasser- und Niederschlagsgebühren werden durch die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH erhoben und an den EB über Abschläge und Spitzabrechnungen weitergeleitet. Das Mahnwesen wird in Abhängigkeit des Entgelts zum einen durch die mit Mahnwesen beauftragten Kreiswerke Main-Kinzig GmbH und zum anderen durch die Stadt Nidderau in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb selbst durchgeführt.
- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?
- Eine gesonderte Controllingstelle besteht bei dem Eigenbetrieb nicht. Die Aufgaben im Hinblick auf die Anforderungen des Controllings werden durch die Betriebsleitung, den implementierten Abläufen (Quartalsberichte, Wirtschaftsplan, Zustimmung BK zu Projekten, Genehmigungsverfahren) sowie zum Teil durch die beauftragten Kreiswerke Main-Kinzig GmbH übernommen. Dies erscheint u. E. aufgrund der Größenordnung des Eigenbetriebs grundsätzlich geeignet, den Anforderungen zu entsprechen.
- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?
- Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht in Verbindung mit dem Reporting der Abwasser GmbH als Tochtergesellschaft u. a. auch, da die Geschäftsführung in Personalunion durch die Betriebsleitung erfolgt, eine Steuerung und Überwachung der Abwasser GmbH.

**Fragenkreis 4:** Risikofrüherkennungssystem

**Frage**

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

**Beantwortung**

Der Eigenbetrieb verfügt über kein formalisiertes und in sich geschlossenes eigenständiges Risikofrüherkennungssystem. Die Betriebsleitung hat begonnen u. a. im Hinblick auf die Quartalsberichte, der Lageberichterstattung sowie die Wirtschaftsplanung (Investitionsvorschau) Risiken zu definieren, welche sich in den folgenden Unternehmensplanungen widerspiegeln. Die Betriebsleitung hat einzelne Risiken definiert und Maßnahmen zur Risikofrüherkennung, wie Prüfung des Verschmutzungsgrades eingeleiteter Abwässer (Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte) getroffen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?
- Diese Frage ist grundsätzlich nicht einschlägig, da kein formalisiertes, in sich geschlossenes Risikofrüherkennungssystem bei dem Eigenbetrieb besteht. Durch die Risikodetermination im Bezug zur Unternehmensplanung sowie der Einbindung in die Prozesse der Stadt Nidderau, Reduzierung bestandsgefährdener Risiken durch Gesellschaftsform Eigenbetrieb und die eigenbetriebsrechtliche Verlustausgleichsverpflichtung der Trägerkörperschaft ergibt sich, dass die von der Betriebsleitung im Berichtsjahr ergriffenen Maßnahmen bei konsequenter Anwendung und entsprechender Weiterentwicklung, vor dem Hintergrund der zukünftigen Implementierung eines eigenständigen Risikomanagementsystems (betriebswirtschaftlichen und technischen sowie den umweltrechtlichen Bereich), geeignet sind, ihren definierten Zweck zu erfüllen. Die Beurteilung der bestehenden Teilkomponenten eines Risikomanagementsystems führt in einem ersten Schritt, auch vor dem Hintergrund der Unternehmensgröße und -komplexität, zu unserer Einschätzung, dass diese geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, wonach die beschriebenen Maßnahmen nicht durchgeführt werden.
- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?
- Vgl. Beantwortung zu Frage a) und b) Fragenkreis 4.
- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?
- Vgl. Beantwortung zu Frage a) und b) Fragenkreis 4.

**Fragenkreis 5:** Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis ist für den Eigenbetrieb nicht einschlägig, da entsprechende Instrumente nicht zum Einsatz kommen bzw. entsprechende Geschäfte nicht geschlossen werden.

**Fragenkreis 6:** Interne Revision

<b>Frage</b>	<b>Beantwortung</b>
a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Eine eigene bei dem Eigenbetrieb implementierte Interne Revision als entsprechende eigenständige Stelle besteht nicht. Auf Ebene des Eigenbetriebs selbst werden die entsprechenden Aufgaben auskunftsgemäß durch die Betriebsleitung oder von dieser betrauten Personen wahrgenommen. Die Funktion der Internen Revision wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreis wahrgenommen. Unseres Erachtens wird insoweit den speziellen Bedürfnissen des Eigenbetriebs entsprochen.
b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig (Vgl. Beantwortung zu Frage a) Fragenkreis 6).
c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig (Vgl. Beantwortung zu Frage a) Fragenkreis 6).
d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig (Vgl. Beantwortung zu Frage a) Fragenkreis 6).

- |   |   |
|---|---|
| e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?   | Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig (Vgl. Beantwortung zu Frage a) Fragenkreis 6). Wir weisen darauf hin, dass bei den unvermuteten Prüfungen der Kasse des Eigenbetriebs keine Unregelmäßigkeiten oder Hinweise auf solche Mängel festgestellt wurden. |
| f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen? | Die vorstehende Frage ist nicht einschlägig (Vgl. Beantwortung zu Frage a) Fragenkreis 6).  |

### 3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

**Fragenkreis 7:** Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

<b>Frage</b>	<b>Beantwortung</b>
a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Im Ergebnis unserer Prüfungshandlungen haben wir keine Feststellungen dahingehend getroffen, dass Zustimmungen bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften bzw. Maßnahmen nicht eingeholt worden sind.
b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Die Frage ist vorliegend nicht einschlägig, da auskunftsgemäß keine derartige Kreditgewährung im Berichtsjahr erfolgt ist.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass solche Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung grundsätzlich, bis auf die folgend dargestellten, keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht mit den geltenden Vorschriften und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Bei unserer Prüfung haben sich folgende Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Eigenbetriebs nicht mit Satzung, Geschäftsordnung und den bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Die Betriebssatzung wurde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. September 2013 bezüglich u. a. des Gegenstands und Zwecks des Eigenbetriebs um den "Straßenbau und -unterhaltung" sowie "Hochwasserschutz" erweitert.

Die Erweiterung des Gegenstands und Zweck des Eigenbetriebs wurde durch die Stadt Nidderau u. a. hinsichtlich der Erweiterung der Befugnisse der Betriebsleitung der Zuordnung von Vermögensgegenständen und der Abbildung von Geschäftsvorfällen noch nicht umgesetzt. Somit wird die Dienstleistungstätigkeit des EB Stadtwerke Nidderau für die Stadt Nidderau in den Jahresabschlüssen des Eigenbetriebs nicht ersichtlich (§ 11 EigBGes), was aber auskunftsgemäß die Intention der Stadt widerspiegelt. Es werden somit keine Erlöse und Aufwendungen sowie Einnahmen und Ausgaben im Bezug zum Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs "Straßenbau und -unterhaltung" sowie "Hochwasserschutz" abgebildet, was auch durch die Betriebsleitung (Lagebericht) bestätigt wird.

Die dargestellte Verfahrensweise (u. a. Personalkostenaufteilung Betriebsleitung) stellt nach unserer Auffassung die Verbindung zwischen Stadt und Eigenbetrieb als untypisch dar.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich, dass die Betriebsleitung beabsichtigt, den bestehenden Status in den folgenden zwei Geschäftsjahren (2021/2022) neu zu strukturieren und die Bestimmungen des EigBes insbesondere § 11 Abs. 2 S. 1 zu erfüllen.

Es wurde eine überarbeitete Betriebsatzung erstellt, die voraussichtlich ab 2022 zur Anwendung kommt und die Auswirkung des Gegenstands des Eigenbetriebs wieder zurück nimmt.

Gemäß § 27 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 S. 1 EigBGes soll der Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden und der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.

Der Eigenbetrieb konnte seinen Verpflichtungen gemäß § 27 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 S. 1 EigBGes u. a. pandemiebedingt nicht rechtzeitig nachkommen. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 ist erst am 11. Februar 2021 festgestellt worden. Die Offenlegung erfolgte am 11. Juni 2021 durch Ankündigung der Auslegung des Jahresabschlusses in der Zeit vom 21. Juni bis einschließlich 2. Juli 2021.

**Fragenkreis 8:** Durchführung von Investitionen

<b>Frage</b>	<b>Beantwortung</b>
a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Nach unseren Feststellungen erscheint das den Investitionen vorausgehende Planungsverfahren angemessen und berücksichtigt auch Untersuchungen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit sowie möglicher Risiken.
b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren. Nach den uns erteilten Auskünften und unseren Einschätzungen sind ausreichende Vorkehrungen getroffen, um die Angemessenheit von Preisen festzustellen (z. B. Einholung von Angeboten, Ausschreibungen).
c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Eine entsprechende laufende Überwachung erfolgt zum einen im Zusammenhang mit dem Planungswesen und der Planabweichungsanalyse (Wirtschaftsplan/ Mittelfristplanung/ Quartalsberichte) auch über die Betriebskommission und zum anderen im Rahmen der Auftragsabrechnung sowie der baubegleitenden Prüfung durch beauftragte Dritte sowie die Stadt Nidderau.
d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Bei den abgeschlossenen Investitionen des Berichtsjahres haben sich nach unseren Feststellungen insgesamt im Vergleich zum Wirtschaftsplan (Investitionsplan) keine wesentlichen Überschreitungen ergeben. Innerhalb der einzelnen Investitionsmaßnahmen haben sich Über-/ Unterschreitungen (Verschiebungen) zum Planansatz ergeben, was auskunftsgemäß u. a. auf Periodenverschiebungen sowie kurzfristige Änderungen bei der Durchführung der Baumaßnahmen zurückzuführen ist.

- |   |   |
|---|---|
| e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden? | Im Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden. |
|---|---|

**Fragenkreis 9: Vergaberegulungen**

**Frage**

**Beantwortung**

- |   |  |
|---|--|
| a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?                              | Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen wurden im Zuge unserer Prüfungshandlungen nicht festgestellt.  |
| b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt? | Auskunftsgemäß und nach unserer Prüfung in Stichproben erfolgt die Einholung von Konkurrenzangeboten stets bei wesentlichen Geschäftsvorgängen. Auf Grundlage der Unternehmensform kommen auskunftsgemäß die bestehenden Dienstanweisungen der Stadt Nidderau zur Anwendung. |

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**Frage**

**Beantwortung**

- |  |   |
|--|---|
| a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?  | Die Betriebsleitung berichtet regelmäßig u. a. im Rahmen der Betriebskommissionssitzungen mündlich und schriftlich (u. a. Quartalsberichte, Zwischenberichte gem. § 21 EigBGes) über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs. |
| b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche? | Nach unseren Feststellungen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.   |

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?
- Eine Unterrichtung des Überwachungsorgans findet angemessen und zeitnah statt. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder auch erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir, bis auf die tatsächliche Nicht-Umsetzung des insgesamt bestimmten Gegenstands und Zwecks des Eigenbetriebs, nach der Betriebssatzung, wie auch in den Vorjahren, nicht festgestellt. Vgl. dazu Fragenkreis 7 d).
- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?
- Im Berichtsjahr wurden nach unseren Feststellungen keine besonderen Berichtsanforderungen im Sinne der Fragestellung an die Betriebsleitung gestellt.
- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?
- Hinweise auf unzureichende Berichterstattung an die Überwachungsorgane haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.
- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?
- Eine spezielle D&O-Versicherung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs wurde nicht abgeschlossen. Für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs als Sondervermögen gilt auskunftsgemäß die für die Dezernats- und Amtsleiter abgeschlossene D&O-Versicherung der Stadt Nidderau.
- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?
- Hinweise auf derartige Interessenkonflikte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Eine unverzügliche Offenlegung ist aber auskunftsgemäß vorgesehen.

#### 4. Vermögens- und Finanzlage

##### Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

Frage	Beantwortung
a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?	Nach unseren Feststellungen ist dies nicht der Fall.
b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Die Bestände erscheinen unseres Erachtens nicht ungewöhnlich.
c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Hierzu haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

##### Fragenkreis 12: Finanzierung

Frage	Beantwortung
a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Zur Zusammensetzung der Kapitalstruktur verweisen wir auf Abschnitt 6.1 unseres Berichts über die Jahresabschlussprüfung. Zum Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen direkten Investitionsverpflichtungen bei dem Eigenbetrieb. Die Finanzierung der Investitionsvorhaben ergibt sich nach dem jeweils beschlossenen Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für die jeweiligen Geschäftsjahre.
b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Die Frage ist vorliegend nicht einschlägig, da die Gesellschaft nicht die Konzern-Muttergesellschaft ist.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
- Der Eigenbetrieb erhält gemäß entsprechender öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen Investitions- und Baukostenzuschüsse. Im Berichtsjahr erhielt der Eigenbetrieb Ertragszuschüsse i. H. v. TEUR 23. Die Tilgungszuschüsse des Landes Hessen für vier bestehende Darlehen gegenüber der LTH (WI Bank) sind im Geschäftsjahr 2019 ausgelaufen.

### Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

#### Frage

#### Beantwortung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?
- Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen dahingehend getroffen, dass Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen.
- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?
- Nach unseren gewonnenen Erkenntnissen im Rahmen der Prüfung ist der entsprechende Ergebnisverwendungsvorschlag (Vortrag auf neue Rechnung) der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2020 mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

## 5. Ertragslage

### Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

#### Frage

#### Beantwortung

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?
- Diese Frage ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb tatsächlich nicht in mehreren Segmenten tätig ist.

- |  |  |
|--|--|
| b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?   | Das Jahresergebnis, im Bezug zur Gesamtbetrachtung der Tätigkeitsbereiche des Eigenbetriebs ist auskunftsgemäß und nach unserer Einschätzung nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.            |
| c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden? | Es haben sich grundsätzlich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen eindeutig zu unangemessenen Konditionen mit der Stadt Nidderau direkt vorgenommen wurden. |
| d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?  | Die Frage ist nicht einschlägig, da die Gesellschaft keine Konzessionsabgabe zu leisten hat.   |

**Fragenkreis 15:** Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- | <b>Frage</b>   | <b>Beantwortung</b>  |
|--|--|
| a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste? | Nach unseren Feststellungen gab es im Geschäftsjahr keine bedeutenden einzelnen verlustbringenden Geschäfte, im Bezug zur Gesamtbetrachtung der Tätigkeitsbereiche des Eigenbetriebs. Es ergibt sich insgesamt ein positives handelsrechtliches Jahresergebnis für den Eigenbetrieb. |
| b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?                              | Die Frage ist nicht einschlägig vgl. Beantwortung zu Frage a) Fragenkreis 15.  |

**Fragenkreis 16:** Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

<b>Frage</b>	<b>Beantwortung</b>
a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?	Diese Frage ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb im Geschäftsjahr 2020 keinen Jahresverlust ausweist.
b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung des Eigenbetriebs, Abwasserentsorgung im Wesentlichen im Stadtgebiet Nidderau, ist dieser stetig bemüht, die Ausgabenstruktur zu optimieren und Kosteneinsparungen zu realisieren. Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage im Sinne der vorstehenden Fragestellung sind vor dem Hintergrund der Tätigkeiten des Eigenbetriebs (Gebührenfinanzierung) begrenzt. Eine Veränderung der Ertragslage ergibt sich für den Eigenbetrieb im Rahmen der entsprechenden Gebührenkalkulation (Vorauskalkulation, Gebührenerhöhung, etc.).

\*elektronische Kopie\*

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für  
**Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**  
vom 1. Januar 2017

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

## \*elektronische Kopie\*

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.